

Prüfbericht

Haushalts- und Wirtschaftsführung

Stadt Vallendar

**für die
Haushaltsjahre 2018 - 2023**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Gemeindeprüfungsamt
Außenstelle
Friedrich-Ebert-Ring 54
56068 Koblenz

Berichtsdatum: 28.03.2024



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstraße 9

56068 Koblenz

Telefon: 0261 108-0

Fax: 0261 35860

E-Mail info@kvmyk.de

Internet: www.kvmyk.de

Bildnachweis (Deckblatt): @pressmaster – stock.adobe.com

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	6
2	Prüfungszeitraum	7
3	Kennzahlenvergleich	8
3.1	Einzahlungen	8
3.2	Auszahlungen	10
4	Haushaltswirtschaft	13
4.1	Ergebnishaushalt	13
4.1.1	Erträge	13
4.1.2	Aufwendungen	13
4.1.3	Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung	14
4.1.4	Vergleich zwischen Planansatz und Rechnungsergebnis im Ergebnishaushalt	14
4.2	Finanzhaushalt	15
4.2.1	Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung	15
4.2.2	Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze	16
4.3	Bilanz	16
4.3.1	Entwicklung der Bilanzen im Prüfzeitraum	16
4.3.2	Entwicklung der Verschuldung im Prüfzeitraum	17
4.3.3	Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt	17
4.4	Beteiligungen und Mitgliedschaften der Stadt	17
5	Kommunale Doppik	18
5.1	Jahresabschlüsse	18
5.1.1	Aufstellung der Jahresabschlüsse	18
5.1.2	Feststellung der Jahresabschlüsse und Erteilung der Entlastung	18
5.1.3	Struktur und Aufbau der Jahresabschlüsse	19
5.1.4	Rechenschaftsbericht	19
5.1.5	Beteiligungsbericht	20
5.2	Haushaltsplanung	21
5.3	Steuerungselemente der kommunalen Doppik	22
5.3.1	Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen	22
5.3.2	Interne Leistungsverrechnung	22
5.3.3	Kosten- und Leistungsrechnung	23
6	Organisation	24
6.1	Hauptsatzung	24
6.1.1	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	24

6.1.2	Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder	24
6.2	Berichtspflicht gemäß § 21 GemHVO	25
6.3	Überwachung der Ratsbeschlüsse	25
6.4	Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä.	26
7	Personal	28
7.1	Stellenplanentwicklung	28
7.2	Arbeitszeitguthaben und Übertragung von Urlaubstagen	28
8	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften	30
9	Bauhof	31
9.1	Wirtschaftliche Ergebnisse	31
9.1.1	Verrechnung von Leistungen	31
9.2	Personal	32
9.2.1	Stellenplan	32
9.2.2	Personalbedarf	32
9.2.3	Erschwerniszuschläge	32
9.3	Organisation der Aufgabenwahrnehmung	33
9.3.1	Arbeitsplatzbeschreibungen	33
9.3.2	Dienstanweisungen	33
9.3.3	Leitung und Verwaltungsgeschäfte	33
9.3.4	Einsatz von IT - Auftragsabwicklung	34
10	Friedhofs- und Bestattungswesen	36
10.1	Wirtschaftliche Ergebnisse	36
10.2	Personalaufwand	36
10.3	Gebührenkalkulation	37
10.4	Benutzungsgebühren	37
11	Wegebaubeiträge	39
12	Vergabe von Leistungen	40
12.1	Einhaltung der Wertgrenzen der Dienstanweisung	40
12.2	Dokumentation der Vergabeverfahren	40
12.3	Durchführung der Vergaben durch die Stadt	40
12.4	Auftragserteilung	41
13	Versicherungen	42
13.1	Ausschreibung	42
13.2	Risikoanalyse	42
13.3	Spezial-Strafrechtsschutzversicherung	43
14	Mieten und Pachten	44

14.1	Mietwohnung Höhrer Straße 21, Wohnung Erdgeschoss links	44
14.2	Mietwohnung Rheinstraße 90 c, Wohnung 1. Obergeschoss links	44
14.3	Pachtverträge	45
15	Mittagsverpflegung in der Grundschule	47
15.1	Entgeltkalkulation der Elternbeiträge.....	47
15.2	Höhe der Elternbeiträge	47
15.3	Vergabe der Leistungen an die Caterer	48
15.4	Produktzuordnung im Haushalt	49
16	Verwaltungskostenerstattung der Jagdgenossenschaft Vallendar	50
17	Datenschutz	51
18	Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	52
18.1	Kommunale Doppik (Seite 18 ff., Prüzfziffern 1 und 2).....	52
18.2	Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Seite 22 f., Prüzfziffern 3 bis 5)	52
18.3	Organisation (Seite 24 ff., Prüzfziffern 6 bis 9)	52
18.4	Personal (Seite 28 f., Prüzfziffer 10)	52
18.5	Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Seite 30, Prüzfziffer 11)	53
18.6	Bauhof (Seite 31 ff., Prüzfziffer 12)	53
18.7	Friedhofs- und Bestattungswesen (Seite 36 ff., Prüzfziffer 13)	53
18.8	Wegebaubeiträge (Seite 39 f., Prüzfziffer 14)	53
18.9	Vergaben (Seite 40 f., Prüzfziffer 15).....	53
18.10	Versicherungen (Seite 42 f., Prüzfziffer 16)	54
18.11	Mieten und Pachten (Seite 44 ff., Prüzfziffer 17)	54
18.12	Mittagsverpflegung in der Grundschule (Seite 47 ff., Prüzfziffer 18)	54
18.13	Verwaltungskostenerstattung der Jagdgenossenschaft Vallendar (Seite 50, Prüzfziffer 19) 54	
18.14	Datenschutz (Seite 51, Prüzfziffer 20)	55

1 Allgemeines

Das Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ist zuständig für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Vallendar¹.

Die letzte überörtliche Prüfung der Stadt Vallendar für den Zeitraum 2012 – 2015 erfolgte in den Jahren 2016/2017. Hierzu wird auf den Prüfbericht vom 28.06.2017 verwiesen.

Zum 31.12.2022 hatte die Stadt Vallendar nach der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz insgesamt 9.151 Einwohner^{2, 3}.

Prüfungsschwerpunkte waren die Themen: Haushaltswirtschaft, Kommunale Doppik, Organisation, Personal, Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, Bauhof, Friedhofs- und Bestattungswesen, Wegebaubeiträge, Vergaben, Versicherungen, Mieten und Pachten sowie die Mittagsverpflegung.

Feststellungen, die während der örtlichen Erhebungen bzw. aufgrund der Besprechung des Entwurfs des Prüfungsberichts bereits ausgeräumt wurden, sind in diesem Bericht nicht mehr enthalten.

¹ Vgl. §§ 110 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und § 111 Landeshaushaltsordnung (LHO) i. V .m. § 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (RHG)

² Vgl. Statistisches Landesamt <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat>

³ Dem deutschen Sprachgebrauch folgend und zur besseren Lesbarkeit des Textes wird in diesem Prüfbericht die männliche Form für alle Geschlechter verwendet. Diese sind in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum⁴ erstreckt sich über die Haushaltsjahre 2018 – 2023. Mit der Durchführung der Prüfung waren Frau Annette Feilen, Frau Anja Normann sowie Herr Lukas Will, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, befasst.

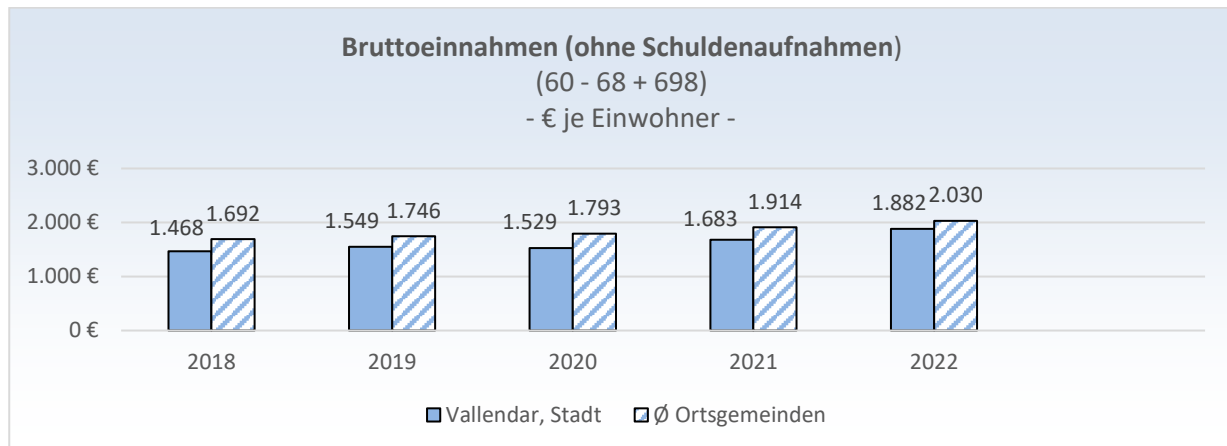
Die Prüfung erfolgte - mit Unterbrechungen - im Zeitraum von Oktober 2023 bis Ende Februar 2024. Die Prüfung beschränkte sich vorwiegend auf Stichproben. Die erforderlichen Verwaltungsunterlagen und Zugriffe zu den betroffenen Fachverfahren wurden von den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar und der Stadt Vallendar sowohl digital als auch analog während der örtlichen Erhebungen zur Verfügung gestellt.

⁴ Sofern zu einzelnen Themen die vorhandenen Daten nur bis zum Jahr 2022 vorliegen, beschränkt sich der Prüfungszeitraum nur bis zum Jahr 2022.

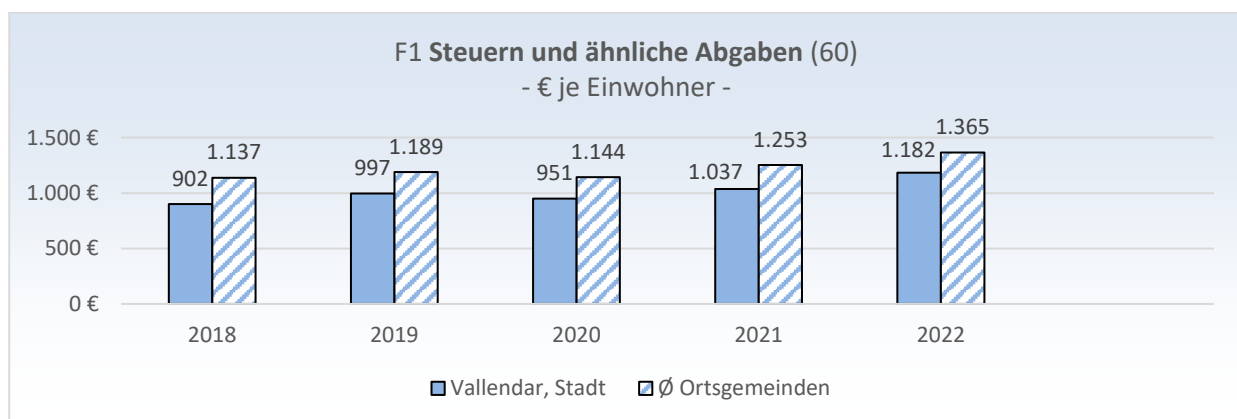
3 Kennzahlenvergleich

Nachfolgend sind einige wichtige Kennzahlen der Finanzrechnung zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Stadt Vallendar im Vergleich zu größtmäßig vergleichbaren Ortsgemeinden (5.000 – 9.999 Einwohner)⁵ in Rheinland-Pfalz dargestellt⁶.

3.1 Einzahlungen



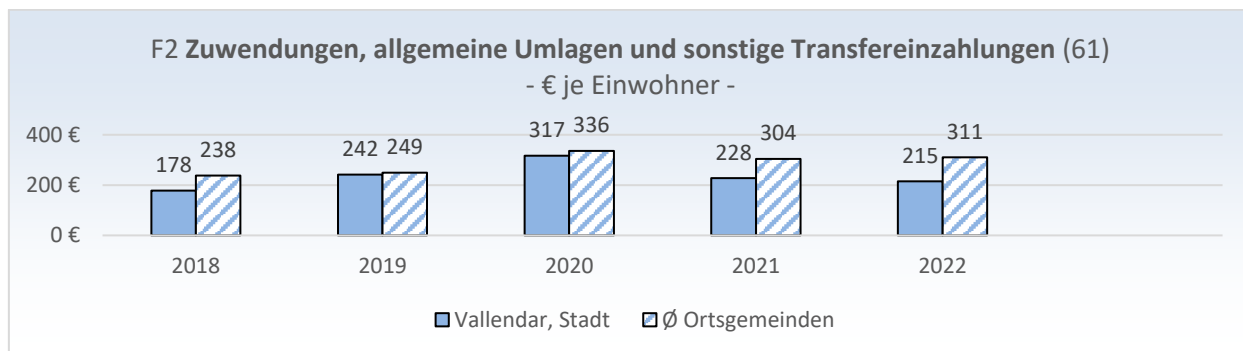
Die Summe aller Einnahmen (ohne Schuldeneinnahmen) liegen kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 213 EUR / Einwohner deutlich unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 12 Prozent).



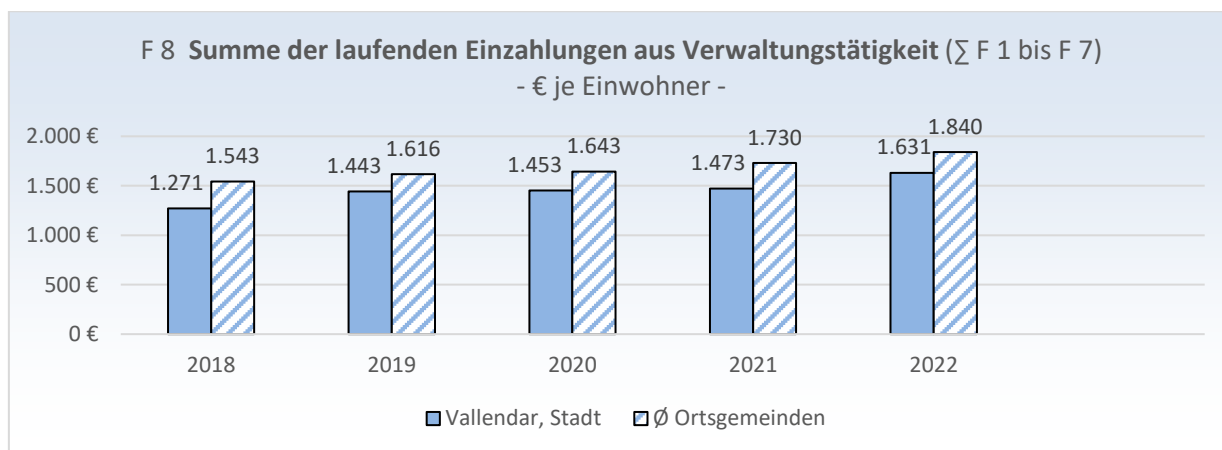
Die Einnahmen aus Steuern liegen kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 204 EUR / Einwohner deutlich unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 17 Prozent).

⁵ Dies entspricht der sogenannten Größenklasse 4

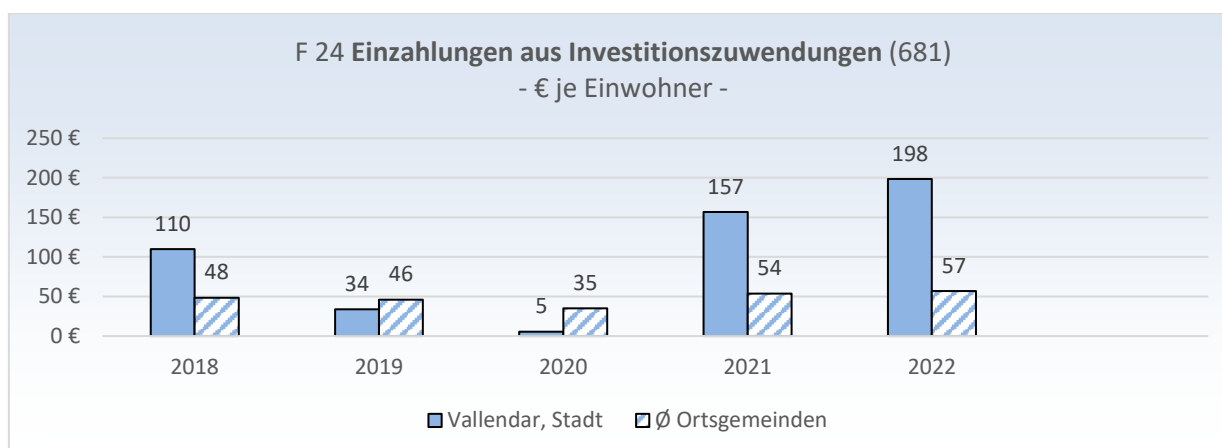
⁶ Die nachfolgenden, gerundeten Kennzahlen beruhen auf den Auswertungen des Rechnungshofs RLP aufgrund der Daten der vierteljährlichen Kassen- und Schuldenstatistiken. Abweichungen in den Tabellen sind auf Rundungsdifferenzen der jeweiligen Darstellung zurückzuführen.



Die Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen und sonst. Zuweisungen liegen kontinuierlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 51 EUR / Einwohner deutlich unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 18 Prozent).

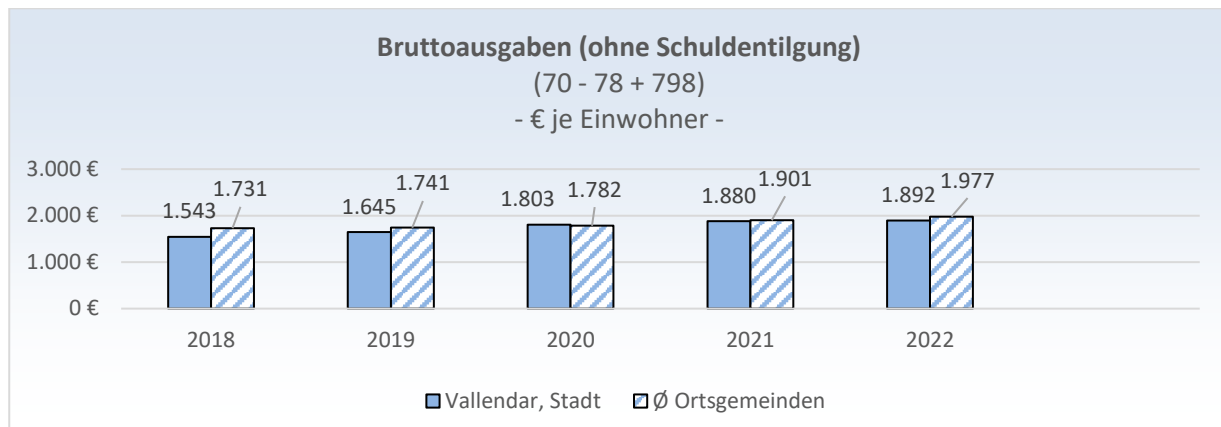


Die Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit liegen kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 220 EUR / Einwohner deutlich unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 13 Prozent).

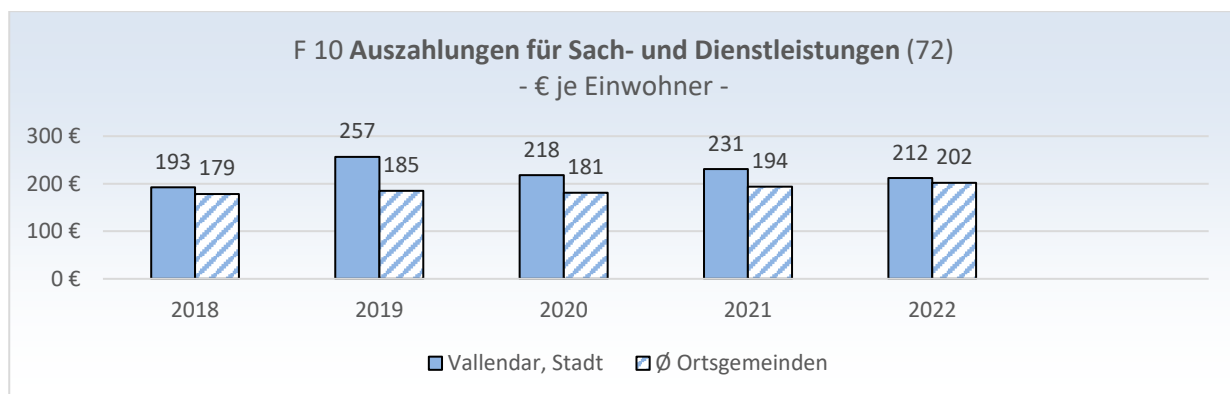


Die Einnahmen aus Investitionszuwendungen liegen im Prüfzeitraum mit rd. 101 EUR / Einwohner sehr deutlich über dem Landesdurchschnitt mit 48 EUR / Einwohner. Dies entspricht einer Abweichung von rd. 91 Prozent.

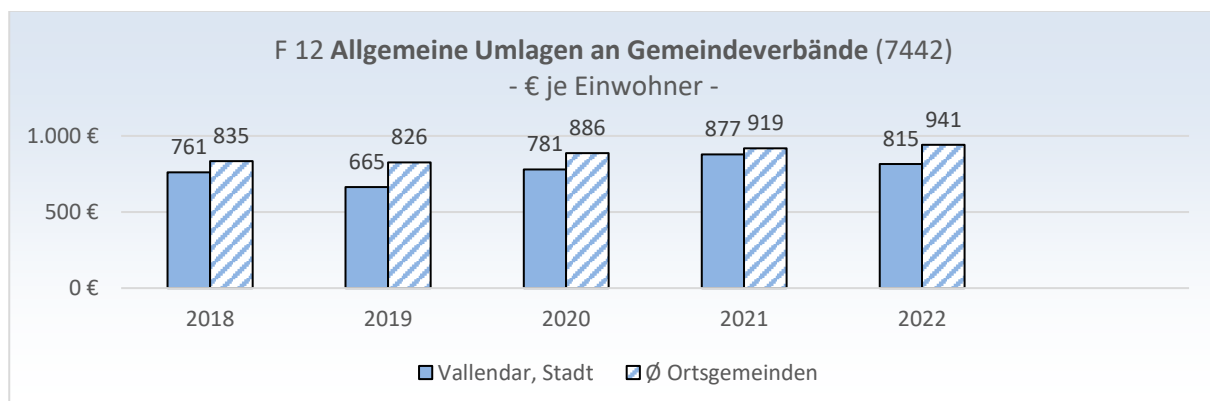
3.2 Auszahlungen



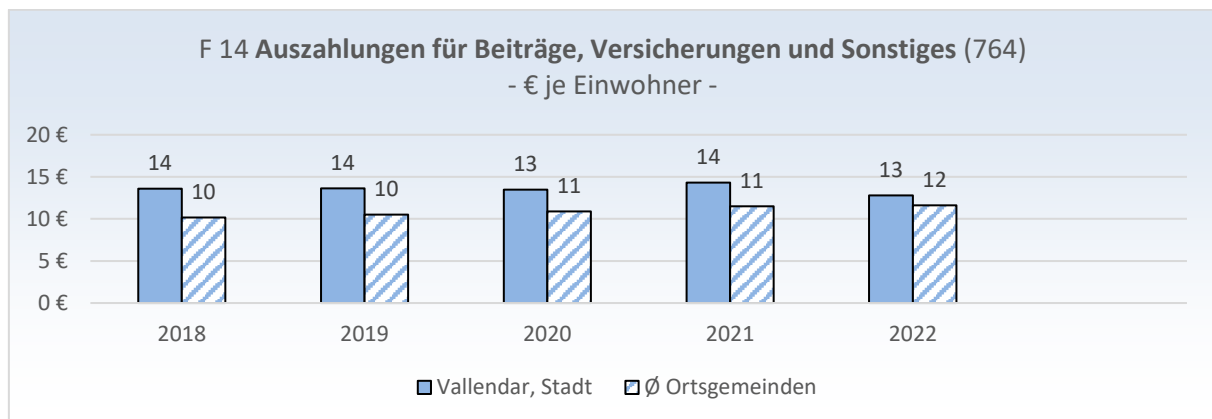
Die Summe der Bruttoausgaben (ohne Schuldendienst) liegen - abgesehen von Jahr 2020 - kontinuierlich knapp unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 74 EUR / Einwohner unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 4 Prozent).



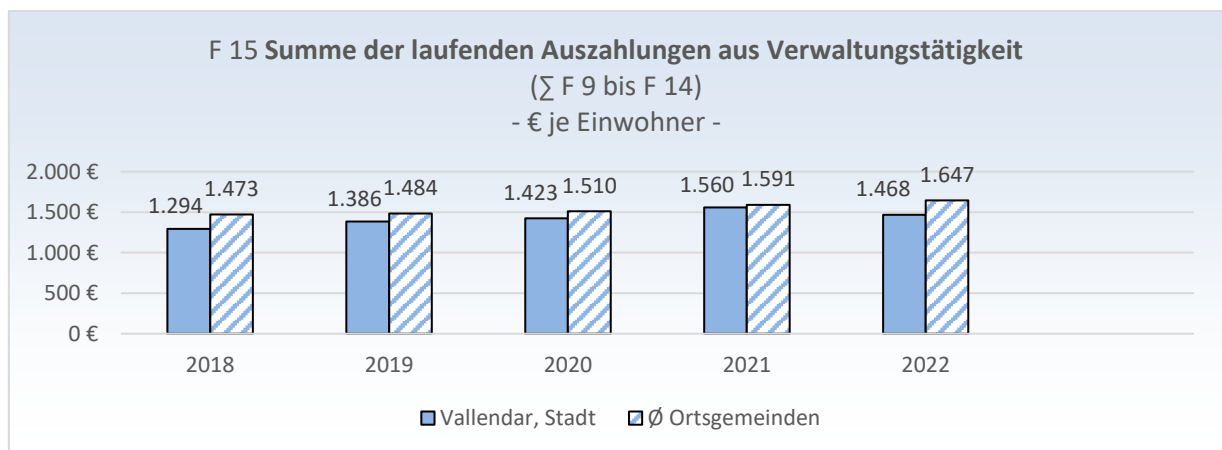
Die Kosten für Energie, Unterhaltung und Bewirtschaftung inkl. Essenskosten und Verbrauchsmittel an Schulen liegen kontinuierlich deutlich über dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 34 EUR / Einwohner deutlich über dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 18 Prozent).



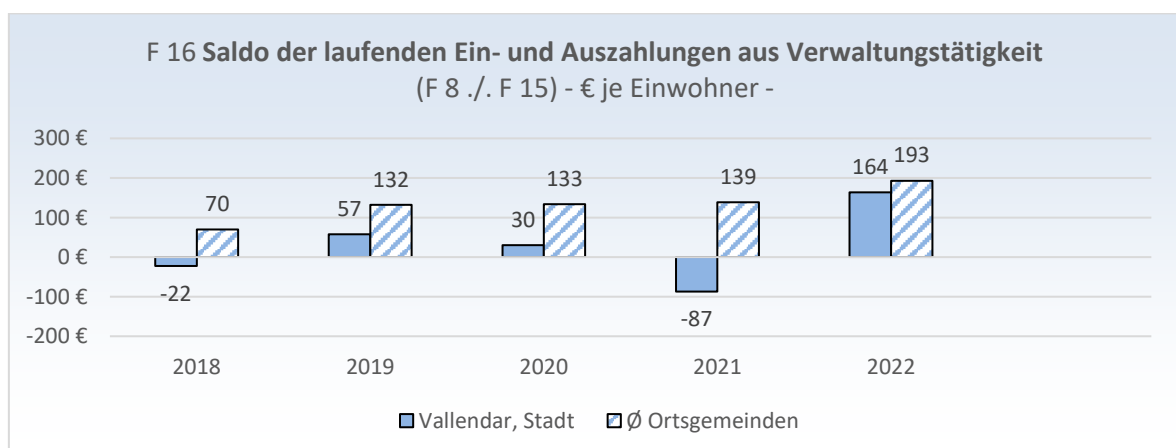
Die Auszahlungen der Stadt für die Kreis- und VG-Umlagen liegen kontinuierlich deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 102 EUR / Einwohner deutlich unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 12 Prozent).



Die Auszahlungen für Versicherungsbeiträge u. ä. liegen im Prüfzeitraum um rd. 24 Prozent sehr deutlich über dem Landesdurchschnitt⁷.

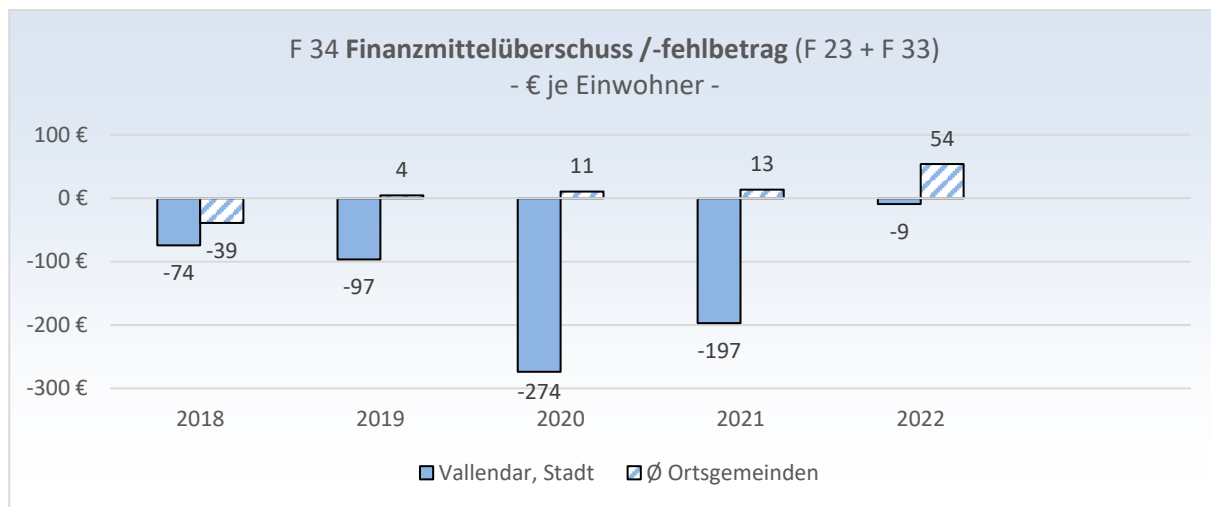


Die Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit liegen kontinuierlich leicht unter dem Landesdurchschnitt. Im Prüfzeitraum liegt der Wert um jährlich rd. 115 EUR / Einwohner unter dem Wert vergleichbarer Kommunen (Abweichung von rd. 8 Prozent).



Im Prüfzeitraum liegt der Saldo (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus Verwaltungstätigkeit mit durchschnittlich rd. 28 EUR / Einwohner sehr deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 133 EUR / Einwohner. Dies entspricht einer Abweichung von rd. 89 Prozent.

⁷ Nähere Ausführungen hierzu unter Ziffer 13 des Prüfberichts



Im Prüfzeitraum lag der Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen bei einem leichten Überschuss in der Finanzrechnung in Höhe von rd. 9 EUR / Einwohner. Die Stadt Vallendar hat jedoch im gleichen Zeitraum einen Fehlbetrag von rd. 130 EUR / Einwohner erwirtschaftet und liegt damit überaus deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

4 Haushaltswirtschaft

Nachfolgend sind die wirtschaftlichen Entwicklungen sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt sowie in den Bilanzen der Stadt im Prüfzeitraum, d. h. ab dem Jahr 2018 dargestellt⁸.

4.1 Ergebnishaushalt

4.1.1 Erträge

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	12.414	13.639	14.184	14.418	15.958	18.144	17.297	16.697	16.901
Zins- und sonstige Finanzerträge	4	29	58	18	4	5	5	5	5
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	12.418	13.668	14.242	14.436	15.962	18.149	17.302	16.702	16.906

Die Erträge sind im Prüfzeitraum von rd. 12,4 Mio. EUR auf rd. 16 Mio. EUR gestiegen. In den Planzahlen wird ab 2023 mit leicht sinkenden Erträgen gerechnet.

4.1.2 Aufwendungen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.075	-354	-598	-1.728	375	439	37	154	310
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-236	-213	-182	-207	-235	-420	-675	-780	-810
Ordentliches Ergebnis	-1.311	-567	-780	-1.935	140	20	-638	-626	-500
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-1.311	-567	-780	-1.935	140	20	-638	-626	-500

Auch die Aufwendungen sind im Prüfzeitraum gestiegen, von rd. 13,7 Mio. EUR auf rd. 15,8 Mio. EUR. Genau wie auf der Ertragsseite wird auch im Aufwand in den Planjahren ab 2023 mit leicht sinkenden Aufwendungen gerechnet.

⁸ Die Finanzdaten wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zur Verfügung gestellt. Geringe Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind auf Rundungsdifferenzen der jeweiligen Darstellung zurückzuführen.

4.1.3 Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-1.075	-354	-598	-1.728	375	439	37	154	310
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-236	-213	-182	-207	-235	-420	-675	-780	-810
Ordentliches Ergebnis	-1.311	-567	-780	-1.935	140	20	-638	-626	-500
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	-1.311	-567	-780	-1.935	140	20	-638	-626	-500

Während in den Jahren 2018 bis 2021 durchgehend Fehlbeträge von durchschnittlich rd. 1.148 TEUR erwirtschaftet wurden, schloss die Ergebnisrechnung im Jahr 2022 mit einem leichten Überschuss von rd. 140 TEUR ab. In der Prognose werden ab 2024 weitere Fehlbeträge erwartet.

4.1.4 Vergleich zwischen Planansatz und Rechnungsergebnis im Ergebnishaushalt

HH-Jahr	Bezeichnung	Ergebnis-haushalt	Ergebnis-rechnung	Änderung
2018	Erträge	12.779.840,00	12.417.906,39	- 361.933,61
	Aufwendungen	16.019.940,00	13.728.771,50	- 2.291.168,50
	Ergebnis	- 3.240.100,00	- 1.310.865,11	1.929.234,89
2019	Erträge	12.987.910,00	13.668.070,87	680.160,87
	Aufwendungen	15.113.380,00	14.234.919,43	- 878.460,57
	Ergebnis	- 2.125.470,00	- 566.848,56	1.558.621,44
2020	Erträge	13.229.760,00	14.242.334,36	1.012.574,36
	Aufwendungen	15.988.010,00	15.021.893,64	- 966.116,36
	Ergebnis	- 2.758.250,00	- 779.559,28	1.978.690,72
2021	Erträge	13.317.640,00	14.436.325,96	1.118.685,96
	Aufwendungen	17.929.130,00	16.370.890,84	- 1.558.239,16
	Ergebnis	- 4.611.490,00	- 1.934.564,88	2.676.925,12
2022	Erträge	13.852.850,00	15.961.794,87	2.108.944,87
	Aufwendungen	17.308.380,00	15.821.559,95	- 1.486.820,05
	Ergebnis	- 3.455.530,00	140.234,92	3.595.764,92

Im Prüfzeitraum fielen die Abweichungen zwischen Plan und Ist im Ergebnishaushalt sehr deutlich aus⁹.

⁹ Nähere Ausführungen hierzu vgl. Ziffer 5.2 des Prüfberichts

4.2 Finanzhaushalt

4.2.1 Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außer-ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-335	277	80	-935	1.242	912	-622	219	341
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.109	376	52	1.452	1.811	1.373	1.148	238	18
...davon Einzahlungen aus Investitions-zuwendungen (Kontengruppe 681)	937	289	48	1.366	1.775	670	0	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.333	1.486	2.518	2.192	3.138	1.766	4.555	65	56
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-224	-1.110	-2.466	-740	-1.327	-393	-3.406	174	-37
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-559	-833	-2.386	-1.675	-85	518	-4.028	392	304
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	4.000	1.000	2.500	0	2.500	393	3.406	0	37
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	519	558	564	623	660	705	780	820	790
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	3.481	442	1.936	-623	1.840	-312	2.626	-820	-753
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-2.958	403	447	2.298	-1.759	-207	1.402	428	449
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	523	846	2.383	1.674	81	-518	4.028	-392	-304
Saldo der durchlaufenden Geldern	36	-12	3	0	4	0	0	0	0
Verwendung des Finanzmittelüberschusses / Deckung des Finanzmittelfehlbetrags	559	833	2.386	1.675	85				

In der Finanzrechnung wurden im Prüfzeitraum durchgehend z. T. deutliche Fehlbeträge erwirtschaftet. In den Planjahren sind bis auf das Jahr 2024 Überschüsse geplant. Im Jahr 2024 wird jedoch mit einem sehr hohen Fehlbetrag von rd. 4 Mio. EUR geplant.

4.2.2 Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Rechnungsergebnisse					Plandaten			
	1.000 €								
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-335	277	80	-935	1.242	912	-622	219	341
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	519	558	564	623	660	705	735	710	675
freie Finanzspitze	-854	-281	-484	-1.558	583	207	-1.357	-491	-334
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten						0	45	110	115
verbleibende Finanzspitze	-854	-281	-484	-1.558	583	207	-1.402	-601	-449

Die Stadt verfügte nur im Jahr 2022 über eine freie Finanzspitze von rd. 583 TEUR. Es wurden z. T. hohe Fehlbeträge (von rd. 281 TEUR bis rd. 1,56 Mio. EUR) erzielt. Nach den Plandaten ist nur für das Jahr 2023 mit einer freien Finanzspitze von rd. 207 TEUR zu rechnen. Ab dem Jahr 2024 sind wieder durchgehend Fehlbeträge geplant.

4.3 Bilanz

4.3.1 Entwicklung der Bilanzen im Prüfzeitraum¹⁰

31. Dezember	2018	2019	2020	2021	2022
Bilanzsumme (1.000 €)	79.264	78.665	79.611	79.247	80.156
Eigenkapital (1.000 €)	37.200	36.633	34.993	33.129	34.059
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote ¹ (%)	46,93	46,57	43,96	41,80	42,49
Infrastrukturintensität ² (%)	47,64	46,39	44,34	42,92	40,89
Sonderpostenquote ³ (%)	33,74	32,80	32,93	32,34	31,79
Sonderpostenquote ⁴ (%)	34,07	33,18	33,54	32,74	32,06
Verbindlichkeitenquote ⁵ (%)	19,01	19,89	22,55	25,30	25,31

Die Bilanz zum 31.12.2018 weist eine Bilanzsumme von rd. 79,3 Mio. EUR aus. In den Folgejahren steigt die Bilanzsumme bis zum Haushaltsjahr 2022 auf rd. 80,2 Mio. EUR.

Das Eigenkapital hatte im Prüfzeitraum mit rd. 33,1 Mio. EUR bis rd. 37,2 Mio. EUR einen Anteil von rd. 42 bis 47 % an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) im Prüfzeitraum.

¹⁰ Erläuterung der Fußnoten in der folgenden Tabelle:

1 = Eigenkapital/Bilanzsumme*100

2 = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme*100

3 = Sonderposten/Bilanzsumme*100

4 = Sonderposten/Anlagevermögen*100

5 = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme*100

4.3.2 Entwicklung der Verschuldung im Prüfzeitraum

Jahr	Investitionskredite	Liquiditätskredite	Gesamt
31.12.2018	9.775.567	4.150.906	13.926.473
31.12.2019	10.244.211	4.554.292	14.798.503
31.12.2020	12.179.657	5.001.543	17.181.200
31.12.2021	11.556.068	7.299.063	18.855.131
31.12.2022	13.395.806	5.539.799	18.935.604

Die Verschuldung im Rahmen der Investitionskredite ist im Prüfzeitraum deutlich von rd. 9,8 Mio. EUR auf rd. 13,4 Mio. EUR angestiegen. Der Bedarf an Liquiditätskrediten ist im gleichen Zeitraum von rd. 4,2 Mio. EUR auf rd. 5,5 Mio. EUR angestiegen.

4.3.3 Vergleich des Schuldenstandes im Landesdurchschnitt¹¹

Investitionskredite	Schulden je Einwohner in EUR	Landesdurchschnitt größenmässig vergleichbarer Gemeinden in EUR	(+) mehr als der Landes- durchschnitt in EUR
11.556.068	1.325	799	526

Die Stadt Vallendar hatte zum Stichtag 31.12.2021 eine Pro-Kopf-Verschuldung von rd. 1.325 EUR pro Einwohner und liegt damit sehr deutlich über der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung größenmäßig vergleichbarer Kommunen (5.000 – 9.999 EW).

4.4 Beteiligungen und Mitgliedschaften der Stadt

Die Stadt hat in 2017 zum Betrieb und zur Vermarktung der Halle die „Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH“ gegründet. Einziger Gesellschafter der GmbH ist die Stadt Vallendar. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Die GmbH weist zum 31.12.2022 einen Jahresverlust von rd. 287.000 EUR aus.

Neben der privatrechtlichen Beteiligung ist die Stadt Vallendar Mitglied in folgenden Zweckverbänden:

- Forstzweckverband Vallendar/Weiersburg: Aufgabe dieses Zweckverbands ist es, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. In 2022 betrug die Umlage der Stadt rd. 106.000 EUR.
- Zweckverband Rhein-Mosel-Eifel-Touristik: Aufgabe der REMET ist die Förderung des Fremdenverkehrs. In 2022 betrug die Umlage der Stadt rd. 1.200 EUR.

¹¹ Stand 31.12.2021, Quelle: Statistisches Landesamt, Meine Heimat, Finanzen, Schulden im nicht-öffentlichen Bereich

5 Kommunale Doppik

5.1 Jahresabschlüsse

5.1.1 Aufstellung der Jahresabschlüsse

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 wurde die überwiegende Zahl der Jahresabschlüsse rechtzeitig aufgestellt und in den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats festgestellt. Lediglich die Jahresabschlüsse 2018 und 2020 wurden nicht rechtzeitig aufgestellt¹².

Die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist¹³. Dieser Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen¹⁴.

Mit Ausnahme der beiden Jahre 2018 und 2020 wurden die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Vorschriften innerhalb des Prüfzeitraums eingehalten.

Zukünftig ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse die gesetzliche Frist zu wahren.

5.1.2 Feststellung der Jahresabschlüsse und Erteilung der Entlastung

Der Stadtrat hat über die in den Prüfzeitraum fallenden Jahresabschlüsse 2019, 2021 und 2022 bis zum Ende des darauffolgenden Jahres die erforderlichen Feststellungsbeschlüsse gefasst und gleichzeitig über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten entschieden.

Lediglich beim Jahresabschluss 2018 erfolgten sowohl die Feststellung als auch die Entlastung erst zum 03.03.2020, also nicht bis Ende des Folgejahres.

Insofern liegt im Prüfungszeitraum ein zu vernachlässigender einmaliger Verstoß gegen § 114 Abs. 1 GemO vor.

Der Stadtrat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres¹⁵. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten¹⁶.

Aus den Niederschriften des Stadtrats geht hervor, dass der Stadtrat in der Vergangenheit sowohl über den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses als über den Beschluss zur Entlastungserteilung in einer Abstimmung entschieden hat.

Der Wortlaut des § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO fordert jedoch einen *gesonderten* Beschluss für die Entlastungserteilung.

Zukünftig sollten sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung gesonderte Abstimmungen durch den Stadtrat erfolgen.

¹² Der Jahresabschluss 2018 wurde zum 27.01.2020 erstellt. Der Jahresabschluss 2020 wurde zum 31.08.2021 erstellt.

¹³ Vgl. § 108 Abs. 1 GemO

¹⁴ Vgl. § 108 Abs. 4 GemO

¹⁵ Vgl. § 114 Abs 1 Satz 1 GemO

¹⁶ Vgl. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO

5.1.3 Struktur und Aufbau der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse im Prüfzeitraum bestehen aus jeweils aus zwei Teilen: den Jahresabschlüssen und den Budgetrechnungen. Die Jahresabschlüsse enthalten dabei die Jahresrechnung mit den wesentlichen Bestandteilen und Anlagen¹⁷. Die Budgetrechnungen stellen im Wesentlichen die Teilergebnis- als auch die Teilfinanzrechnungen dar¹⁸. Diese Zweiteilung der Jahresabschlüsse ist nicht erforderlich und entspricht auch nicht den vom Ministerium des Innern und für Sport für verbindlich erklärten Mustern¹⁹. Im Übrigen birgt eine Abweichung von den landesweiten Mustern eine vermeidbare zusätzliche Fehlerquelle²⁰.

Zur verbesserten Transparenz sollten sich die zukünftigen Jahresabschlüsse weitestgehend an den bestehenden, landesweit geltenden Mustern orientieren²¹.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

In den bisherigen Jahresrechnungen der Kommune war ein sog. Rechenschaftsbericht nicht enthalten. Die wesentlichen Abweichungen zwischen den Plan- und den Istzahlen werden in der Jahresrechnung unter den Ziffern I.4, I.5 und II.3.3²² erläutert.

Rechenschaftsberichte sind den Jahresrechnungen als gesetzlich verbindlich vorgeschriebene und klar erkennbare Anlage beizufügen²³. Im Rechenschaftsbericht sind die Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz vorgeschrieben sind²⁴. Um ein den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können, sind bspw. die wesentlichen Abweichungen der jeweiligen Jahrergebnisse zu den Planansätzen bzw. Ergebnissen der Vorjahre darzustellen. Das gleiche gilt auch für die wesentlichen Abweichungen von geplanten zu realisierten Investitionen.

Der Rechenschaftsbericht hat außerdem eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu enthalten. Er soll auch unter Angabe zugrundeliegender Annahmen auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt eingehen.

Diese Inhalte sind in den bisherigen Jahresabschlüssen eher vereinzelt und vor allem weder gebündelt noch als klar abgegrenzte Anlage dargelegt. Soweit Ergebnisverbesserungen oder Verschlechterungen gegenüber der Planung in den o. a. Ziffern dargestellt werden, werden die Ursachen der Abweichungen z. T. nicht ausreichend dargelegt.

¹⁷ Vgl. § 108 Abs. 2 und 3 GemO

¹⁸ In den Teilrechnungen werden die Ergebnisse bis auf die jeweilige Kontenebene dargestellt.

¹⁹ Vgl. Nrn. 2 und 7 der VV-GemHSys in Verbindung mit den Mustern 15 bis 25

²⁰ Beispiele für bisherige formale Fehler in den Jahresrechnungen:

- Die Überschrift der Spalte 8 in den Teilergebnisrechnung ist fehlerhaft. Sie lautet: „Vergleich Ansatz/Ist (Sp- 3-2)“. Korrekt wäre die Überschrift „Vergleich Ansatz/Ist (Sp- 3-7)“;

- In der Bilanz (JA 2019, S. 22) steht der Jahresfehlbetrag unter der falschen Bilanzposition (statt Ziffer 1.4 wäre die richtige Ziffer 1.3).

²¹ Laut Aussagen der Verbandsgemeindeverwaltung ist beabsichtigt, im Jahr 2024 die Finanzsoftware zu wechseln. Spätestens zu diesem Zeitpunkt bietet sich eine technisch unterstützte Umstellung der Struktur der Jahresabschlüsse an.

²² I.4 – Finanzrechnung – Erläuterungen; I.5 – Ergebnisrechnung – Erläuterungen; II.3.3 - Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

²³ Vgl. § 108 Abs.3 Nr. 1 GemO

²⁴ Vgl. § 49 Abs. 1 GemHVO

Die geforderte Analyse der Haushaltswirtschaft und der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfolgt nicht ausreichend. Die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt werden ebenfalls nicht ausreichend dargestellt.

Die zukünftigen Rechenschaftsberichte sind an die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

5.1.5 Beteiligungsbericht

Die Stadt Vallendar ist alleinige Gesellschafterin der „Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH“ mit einem Anteil von 100 %. Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Diese GmbH hat die Aufgabe des Betriebs und der Vermarktung der Stadt- und Kongresshalle.

In den Jahresabschlüssen der Stadt ist bisher kein eigener Beteiligungsbericht enthalten.

Dem geprüften Jahresabschluss ist ein Beteiligungsbericht beizufügen²⁵. Dieser soll alle Beteiligungen der Gemeinde an Unternehmen in privater Rechtsform mit mindestens 5 % darlegen und erläutern²⁶. Der gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsbericht hat u. a. das Ziel, der Verwaltung und dem Stadtrat durch die gewährte Transparenz einen ausreichenden Einfluss auf ihre Beteiligungen als ausgegliederte Aufgabenerfüllung in Privatrechtsform zu ermöglichen.

Der Mindestinhalt dieses jährlichen Berichts ist gesetzlich vorgeschrieben²⁷. Danach sollen u. a. die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung in die Berichte aufgenommen werden.

Zukünftig ist für die „Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH“ ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

1

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Zukünftig ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu achten.**
- **Die Jahresabschlüsse sind zukünftig in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.**
- **Zukünftig sollten sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung gesonderte Abstimmungen durch den Verbandsgemeinderat erfolgen.**
- **Zukünftig ist für die „Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH“ ein Beteiligungsbericht zu erstellen.**

²⁵ Vgl. § 90 Abs. 2 GemO

²⁶ Vgl. § 86 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 90 Abs. 2 GemO

²⁷ Vgl. § 90 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 GemO

5.2 Haushaltsplanung

Abweichungen zwischen Haushaltsplanungen und Jahresabschlüssen

Im Prüfzeitraum waren die Ergebnishaushalte stets unausgeglichen. Ein Ausgleich wurde nur in 2022 in der Ergebnisrechnung erreicht.

Die Abweichungen zwischen Plan und Ist fielen im Prüfzeitraum überaus deutlich aus:

Jahr	Jahresfehlbetrag Ergebnishaushalt	Jahresergebnis Ergebnisrechnung	Differenz
	EUR		
2018	-3.240.100	-1.310.865	-1.929.235
2019	-2.125.470	-566.849	-1.558.621
2020	-2.758.250	-1.640.409	-1.117.841
2021	-4.131.490	-1.864.132	-2.267.358
2022	-2.665.130	930.652	-3.595.782

Auch bei der Betrachtung von Finanzhaushalten und Finanzrechnungen sind beträchtliche Unterschiede zwischen Planung und Rechnung festzustellen, wie nachfolgend am Beispiel der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aufgezeigt ist:

Jahr	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
	Finanzplan	Finanzrechnung	Differenz
	EUR		
2018	4.075.500	1.333.209	-2.742.291
2019	3.456.500	1.486.225	-1.970.275
2020	2.606.500	2.518.343	-88.157
2021	4.260.600	2.191.726	-2.068.874
2022	2.239.000	3.137.863	898.863

Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten lassen sich zum Teil nicht vermeiden, sofern sie auf nicht vorhersehbare Effekte zurückzuführen sind. Das kann jedoch die Höhe der Abweichungen – vor allem in der Ergebnisrechnung - auf Dauer nicht ausreichend erklären. Hier wurden im Prüfzeitraum durchgängig deutlich bessere Ergebnisse erzielt

Aufgrund der bestehenden Zeitnähe zu den Rechnungslegungen liegen ausreichende Grundlagen für eine realistische Planung vor.

Das Ausgleichsgebot gilt nicht nur für den Jahresabschluss, sondern auch für die Planung. Daher ist eine realitätsnahe Haushaltsplanung zu gewährleisten²⁸. Insbesondere ist sicherzustellen, dass zukünftig Haushaltsmittel für Investitionsmaßnahmen nur in dem Umfang in die Haushaltspläne eingestellt werden, in dem sie voraussichtlich im Haushaltsjahr benötigt werden.

2

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Zukünftig sollte auf eine realitätsnahe Haushaltsplanung geachtet werden.

²⁸ Vgl. § 9 GemHVO

5.3 Steuerungselemente der kommunalen Doppik

5.3.1 Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen

In den Haushaltsplänen für die Jahre 2018 bis 2023 der Stadt Vallendar sind weit überwiegend nur sehr allgemein formulierte Ziele enthalten²⁹. Einige Produkte enthalten keine Ziele³⁰.

Konkrete Kennzahlen und Leistungsmengen enthielten die Haushaltspläne regelmäßig nicht.

Die Gestaltung, Planung, Steuerung und die Erfolgskontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des aktuellen Haushaltsrechts³¹. Die vom Gesetzgeber angestrebte Steuerung setzt voraus, dass (zumindest) in den wesentlichsten Produkten mit dem größten Einfluss auf das finanzielle Ergebnis des jeweiligen Teilhaushalts möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die Kontrolle der Zielerreichung zu ermöglichen³².

Auch wenn sich in kleineren Kommunen die Anzahl der betroffenen Produkte reduziert, ist eine Fokussierung auf die wesentlichen Produkte geboten.

3

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sollten zukünftig in den Haushaltsplänen der Stadt operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u. ä. entwickelt werden.

5.3.2 Interne Leistungsverrechnung

Die Verwaltung veranschlagte und verbuchte – abgesehen von Personalaufwendungen für einen Teil der internen Produkte - nicht vollumfänglich alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Dies gilt sowohl für die Verbandsgemeinde als auch für deren verbandsangehörige Kommunen.

Die aktuelle Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 21.11.2018 bestimmt auf Seite 2, dass für die Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen als gesetzliche Vorgabe eine zusätzliche Dienstanweisung erforderlich ist³³.

Eine Dienstanweisung mit detaillierten Bestimmungen über die Grundsätze interner Verrechnungen wurde zum Prüfzeitpunkt von der Verbandsgemeindeverwaltung erarbeitet. Das Gemeindeprüfungsamt wurde hierbei begleitend beteiligt.

²⁹Beispiele:

- Produkt 3652 Tageseinrichtung für Kinder Kitas: Ziel: Fundierte Betreuung der Kinder, Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- Produkt 5411 Gemeindestraßen Ziel: Schaffung und Erhaltung von Verkehrsinfrastruktur, Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit;
- Produkt 5559 Feld- und Wirtschaftswege: Ziel: Sicherstellung der Infrastruktur insbesondere für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie zur Naherholung

³⁰ Beispiele.: Produkte 1.1.4.2 Liegenschaften, 1.2.2.1 Fischereiwesen, 3.5.1.4 Soziale Sonderleistungen, 5.4.7.0 ÖPNV

³¹ Vgl. § 4 Abs. 6 GemHVO

³² Nur mit der Formulierung von konkreten Zielen und Kennzahlen ist auch im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Jahresabschlusses im Ergebnis eine aussagekräftige Analyse dieser produktorientierten Ziele bzw. Kennzahlen bzw. deren Abweichungen möglich (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 2 GemHVO).

³³ Vgl. Organigramm der DA auf Seite 2

Die verursachungsgerechte Darstellung des Ressourcenverbrauchs erfordert die Verrechnung der relevanten internen Leistungsbeziehungen. Dies gilt insbesondere für Produkte mit Querschnittsaufgaben und Overhead-Kosten, deren Leistungen ausschließlich oder überwiegend internen Zwecken dienen (z. B. Zentrale Dienste, Leitung der Verwaltung, Organisation, Finanzen und Zahlungsverkehr sowie Gemeindeorgane und Öffentlichkeitsarbeit).

Die Grundsätze der internen Leistungsverrechnung sind in einer Dienstanweisung zu regeln³⁴.

4

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.**
- **Interne Leistungen sind zu verrechnen.**

5.3.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für die Verbandsgemeinde und deren verbandsangehörige Kommunen sowie eine Dienstanweisung hierzu über Art und Umfang existieren derzeit nicht³⁵.

Die KLR macht transparent, welche Kosten der Verbandsgemeinde bzw. den verbandsangehörigen Kommunen für ihre Produkte und Dienstleistungen entstehen. Insofern können durch eine KLR Leistungen der Kommunen besser gesteuert und ihre wirtschaftliche Aufgabenerledigung besser beurteilt werden³⁶. Diese Kostentransparenz ist für die Festlegung kostendeckender Gebühren und Entgelte unverzichtbar³⁷ und kann bei der Festlegung von Verwaltungskostenerstattungen unterstützen.

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren und wiederkehrenden Beiträgen³⁸ sind Kostenrechnungen zwingend vorzunehmen³⁹. Dies betrifft vor allem die Leistungen der verbandsangehörigen Kommunen.

5

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es wird empfohlen, eine KLR für steuerungsrelevante Bereiche oder für Bereiche mit Gebührenerhebungen aufzubauen.**
- **Die Grundsätze der KLR sind in einer Dienstanweisung zu regeln und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen⁴⁰.**

³⁴ Vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

³⁵ Hinweis: Die Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 21.11.2018 bestimmt, dass für die KLR gem. § 29 GemHVO Sicherheitsstandards erforderlich sind – vgl. zweites Organigramm auf Seite 2 der DA.

³⁶ Vgl. § 12 GemHVO – Beispiele: Straßenreinigung und Winterdienst

³⁷ Vgl. § 40 GemHVO; VV Nr. 4 zu § 12 GemHVO

³⁸ Bsp.: Tätigkeiten der Bauhöfe, Kostenerstattungen für Einsätze der Feuerwehr, Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen, Entgelte im Rahmen der Mittagsverpflegung an Schulen und Kitas etc.

³⁹ Vgl. § 8 KAG

⁴⁰ Vgl. § 12 Abs. 3 GemHVO und § 4 Abs. 10 GemHVO

6 Organisation

6.1 Hauptsatzung

6.1.1 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Hauptsatzung der Stadt Vallendar⁴¹ regelt u. a. die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten⁴². Danach⁴³ erhält der ehrenamtliche Beigeordnete für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Sofern die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag erfolgt, erhält der Beigeordnete ein Sechzigstel dieser Aufwandsentschädigung, mindestens 10,74 EUR.

Ehrenamtlichen Beigeordneten kann für die Zeit der Vertretung des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 2 GemO eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese darf den nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen. Sofern die Vertretung keinen vollen Tag umfasst⁴⁴, kann ebenfalls eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Sie beträgt mindestens 14,80 EUR⁴⁵.

Bezüglich der Vertretungsregelung für weniger als einen vollen Tag ist in der Hauptsatzung ein Mindestsatz angegeben, der nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht⁴⁶. Die Hauptsatzung ist daher an dieser Stelle entsprechend anzupassen. Da der Mindestsatz durch gesetzliche Änderungen variieren kann, empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt, in der Hauptsatzung künftig keinen konkreten Betrag mehr zu nennen, sondern auf die entsprechende gesetzliche Regelung der KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

6.1.2 Aufwandsentschädigung für Gremienmitglieder

Darüber hinaus sind in der Hauptsatzung die Aufwandsentschädigungen für die Gremienmitglieder (Stadtrat und Ausschüsse) geregelt⁴⁷. Danach wird die Aufwandsentschädigung jährlich zum 01. Januar des Folgejahres um den Preissteigerungsindex (Verbraucherpreisindex Rheinland-Pfalz) des Vorjahres angepasst.

Dieses Verfahren ist für die Verbandsgemeindeverwaltung jedes Jahr mit Aufwand verbunden. Für die Neuberechnung müssen die Veröffentlichungen des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Vorjahres abgewartet und auf dieser Grundlage die Sitzungsgelder sowie für den Stadtrat zusätzlich die monatliche Aufwandsentschädigung neu berechnet werden. Da die Informationen erst am Jahresende bekannt sind und in der Regel erst im Januar des Folgejahres veröffentlicht werden⁴⁸, ist es kaum möglich, eine fundierte Finanzplanung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung vorzulegen. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die bisherige Verfahrensweise zu überdenken.

⁴¹ In der aktuell gültigen Fassung vom 19.11.2019

⁴² Vgl. § 10 der Hauptsatzung

⁴³ Vgl. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung

⁴⁴ Fälle des § 50 Abs 2 Satz 7 (Vertretung bei Veranstaltungen) und des Abs. 3 Satz 2 GemO (Übertragung einzelner Amtsgeschäfte)

⁴⁵ Vgl. § 13 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 KomAEVO in der aktuell gültigen Fassung (Stand 11/2023)

⁴⁶ Vgl. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 der Hauptsatzung

⁴⁷ Vgl. §§ 7 und 8 der Hauptsatzung

⁴⁸ Die Veröffentlichung erfolgt durch das Statistische Landesamt

6

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts:

- **Die Hauptsatzung ist zeitnah an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.**
- **Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die bisherige Praxis der jährlichen Anpassung der Aufwandsentschädigungen auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes Rheinland-Pfalz des Vorjahres zu überdenken und künftig feste Beträge zu beschließen. Die Hauptsatzung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.**

6.2 Berichtspflicht gemäß § 21 GemHVO

In den Jahren 2022 und 2023 wurde der Stadtrat der Stadt Vallendar einmal im Jahr in einem separaten öffentlichen Tagesordnungspunkt über die aktuelle finanzielle Entwicklung in den jeweiligen Haushaltsjahren informiert⁴⁹. In den Vorjahren erfolgte diese Information zunächst nur schriftlich gegenüber den Ratsmitgliedern, später unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ in öffentlicher Sitzung.

Nach den örtlichen Bedürfnissen, in der Regel jedoch halbjährlich, ist der Stadtrat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten⁵⁰. Zur Stärkung der Budgethoheit des Stadtrats hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 die Berichtspflicht weiter verschärft und schreibt nunmehr eine Unterrichtung über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag vor⁵¹.

Damit der Rat als das für die Ziele und Grundsätze des kommunalen Leistungsangebots zuständige Gremium die ihm übertragenen Aufgaben erfolgreich erfüllen kann, sind ihm die erforderlichen und hilfreichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Berichtspflicht stellt damit ein unverzichtbares Element im Gemeindehaushaltsrecht dar.

Um dem Sinn und Zweck der Berichtspflicht als wichtiges Steuerungs- und Planungsinstrument des Rates gerecht zu werden, ist die Berichtspflicht sowohl in ihrem zeitlich vorgeschriebenen Turnus als auch in ihren erforderlichen Inhalten künftig einzuhalten.

7

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat sind zukünftig zu erfüllen.

6.3 Überwachung der Ratsbeschlüsse

In der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar ist ein zentraler Sitzungsdienst eingerichtet. Die „Dienstanweisung Sitzungsdienst“⁵² enthält allgemeine Regelungen für den Sitzungsdienst in der Verbandsgemeinde, der Stadt, den Ortsgemeinden und den Zweckverbänden. Die Verbandsgemeinde Vallendar arbeitet mit dem Sitzungsprogramm „Session“ der Firma Somacos. Im Rahmen der Fortentwicklung dieses Programms wurde zum 01.08.2012 im Bereich Sitzungsmanagement das Modul „Beschlusskontrolle“ eingeführt. Ziel war die verwaltungsinterne Überwachung des Ausführungsgrades der gefassten Beschlüsse. Den Ratsmitgliedern ist es derzeit nicht möglich, sich jederzeit selbst aktiv

⁴⁹ Finanzstatusbericht zum 15.08.2022 bzw. 31.08.2023

⁵⁰ Wortlaut des § 21 Abs. 1 GemHVO in der im Prüfzeitraum (2018 bis 2022) geltenden Fassung

⁵¹ Vgl. § 21 Abs. 1 GemHVO in der seit 11.02.2023 gültigen Fassung

⁵² „Dienstanweisung Sitzungsdienst“ der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar vom 22.08.2018

über den Stand der Ausführung der Ratsbeschlüsse zu informieren. Insofern bleiben den Ratsmitgliedern nur die Möglichkeiten der Ausübung ihrer gesetzlichen Kontrollrechte aus § 33 Abs. 3 und 4 GemO.

Der Bürgermeister der Stadt Vallendar hat die Beschlüsse des Stadtrats auszuführen⁵³. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse⁵⁴. Mit dieser ausdrücklichen Normierung wird dem Stadtrat eine verbindliche Kontrolltätigkeit auferlegt. Die Überwachung der eigenen Beschlüsse ist Teil des Internen Kontrollsystems.

Aktuell arbeiten rd. 70 Prozent der Mitglieder des Stadtrats⁵⁵ im Rahmen der digitalen Gremienarbeit mit der Mandatos-App der Firma Somacos über das Produkt „SessionNet“⁵⁶. Hierüber besteht für die Ratsmitglieder jedoch noch keine Möglichkeit, eine Beschlusskontrolle durchzuführen. Das o. g. Modul ist nur intern für die Verwaltungsmitarbeiter nutzbar. Zur Erleichterung der Ausübung der Kontrollrechte des Gemeinderats sollten die Nutzungsmöglichkeiten des Moduls „Beschlusskontrolle“ auch für die Ratsmitglieder überprüft und dadurch - sofern möglich - die Kontrollmöglichkeiten für den Rat verbessert werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung ab 2024 beabsichtigt, den Sitzungsdienst komplett elektronisch abzuwickeln.

8

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit des Stadtrats wird empfohlen zu prüfen, inwieweit das Modul „Beschlusskontrolle“ auch eine Überwachung der Ausführung der Ratsbeschlüsse durch die Ratsmitglieder im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ermöglicht.

6.4 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u. ä.

Die Stadt Vallendar nimmt regelmäßig Spenden und ähnliche Zuwendungen an. Über die Annahme der jeweiligen Zuwendung wird regelmäßig im Stadtrat in öffentlicher Sitzung entschieden. Informationen über die Zuwender erhalten die Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung. Diese beschränken sich jedoch regelmäßig auf den Namen des Zuwenders sowie das Angebot der Zuwendung. Informationen hinsichtlich eines möglichen Beziehungsverhältnisses zwischen dem Zuwender und der Stadt Vallendar erfolgen hierbei nicht. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung wird als Aufsichtsbehörde über die erfolgte Zuwendung und auch über ein mögliches Beziehungsverhältnis⁵⁷ zwischen Zuwender und Kommune informiert.

Im Prüfungszeitraum 2018 bis 2022 wurden der Kommunalaufsicht für die Stadt Vallendar insgesamt Zuwendungsbeträge i. H. v. gerundet 55.178 EUR angezeigt⁵⁸.

Die Stadt Vallendar darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach der o. g. Vorschrift beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung sind nicht zulässig in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Der Stadtrat entscheidet über die Annahme der jeweiligen Zuwendung grundsätzlich in

⁵³ Vgl. § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GemO

⁵⁴ Vgl. § 32 Abs. 1 Satz 3 GemO

⁵⁵ Von 24 Stadtratsmitgliedern und 3 Beigeordneten arbeiten insgesamt 19 Personen papierlos (Stand 11/2023)

⁵⁶ Ab dem Jahr 2024 beabsichtigt die Verwaltung, den Sitzungsdienst komplett elektronisch und damit papierlos abzuwickeln.

⁵⁷ Die Aufsichtsbehörde erhält seit Mai 2021 eine individuelle Spendenbescheinigung je Zuwender. Hiermit wird auch ein evtl. bestehendes Beziehungsverhältnis des Zuwenders zur Kommune offengelegt bzw. verneint.

⁵⁸ Die Daten wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar zur Verfügung gestellt.

öffentlicher Sitzung. Zuvor ist das Angebot einer Zuwendung der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen⁵⁹. Diese Verfahrensregelungen gelten für alle Zuwendungen, die die Wertgrenze von 100 EUR im Einzelfall übersteigen. Bei mehreren Zuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr werden diese addiert⁶⁰.

Die bisherigen Beschlüsse des Stadtrats verstoßen aufgrund ihrer fehlenden Information über ein mögliches Beziehungsverhältnis zwischen Zuwender und Kommune gegen die gesetzliche Offenlegungspflicht⁶¹. Um nachprüfen zu können, ob evtl. ein böser Anschein vorliegt, gehören zur Offenlegungspflicht alle für die Entscheidung erheblichen Gegebenheiten. Hierzu gehört insbesondere die Information über ein mögliches Beziehungsverhältnis zwischen dem Geber und der Kommune.

9

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist der Stadtrat der Stadt Vallendar künftig über ein evtl. bestehendes Beziehungsverhältnis zwischen Zuwender und Kommune zu informieren.

⁵⁹ Vgl. § 94 Abs. 3 GemO

⁶⁰ Vgl. § 24 Abs. 3 GemHVO

⁶¹ Vgl. § 94 Abs. 3 Sätze 6 und 7 GemO

7 Personal

7.1 Stellenplanentwicklung

Der Stellenplan der Stadt hat sich seit 2019 wie folgt entwickelt:

Produkt	Plan 2023	Plan 2022	Plan 2021	Plan 2020	Plan 2019
1.1.1.0 Verwaltungssteuerung	0	0	0	0	0
1.1.1.1 Unterstützung der Verwaltung	1,2	1,22	1,22	1,12	1,04
1.1.4.3 Bauhof	17,9	17,78	18,63	19,78	18,78
2.1.1.0 Grundschule	2	1,88	2,88	2,88	3,13
2.7.2.0 Bücherei	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
3.6.5.2 Kita	29,6	27,78	28,24	30,24	26,28
4.2.4.1.1 Stadion Vallendar	0	0	0,55	0,54	0,55
5.5.3.0 Friedhof	3	3	0	0	0
5.7.3.1.9 Öffentliche Toilettenanlagen	0,35	0	0	0	0
Summe:	54,55	52,16	52,02	55,06	50,28

Im Prüfzeitraum stieg die Gesamtstellenzahl von 50,28 Stellen in 2019 auf 54,55 Stellen im Jahr 2023. Dies entspricht einem Anstieg von rd. 8,5 %.

Im interkommunalen Vergleich lag die Stadt Vallendar im Jahr 2021 mit 335 EUR Personalauszahlungen je Einwohner knapp über dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden (321 EUR je Einwohner)⁶².

7.2 Arbeitszeitguthaben und Übertragung von Urlaubstagen

Im Prüfungszeitraum haben sich die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und bestehende Arbeitszeitguthaben der Mitarbeiter der Stadt Vallendar wie folgt entwickelt:

Jahresrechnung 2018 - Rückstellung i. H. v.	rd. 94.181 EUR
Jahresrechnung 2019 - Rückstellung i. H. v.	rd. 115.637 EUR
Jahresrechnung 2020 - Rückstellung i. H. v.	rd. 116.781 EUR
Jahresrechnung 2021 - Rückstellung i. H. v.	rd. 183.252 EUR
Jahresrechnung 2022 - Rückstellung i. H. v.	rd. 139.978 EUR

Die Rückstellungssumme hat sich somit im Prüfungszeitraum um fast 50 % erhöht.

Bestehende Arbeitszeitguthaben und nicht genommener Urlaub belasten die Bilanz und die Ergebnisrechnung der Stadt in nicht unerheblichem Maß durch die vorgeschriebene Bildung von Rückstellungen⁶³. Insofern gilt es, der aktuellen Entwicklung und damit dem weiteren Aufbau von Arbeitszeitguthaben und nicht genommenem Urlaub entgegenzusteuern. Darüber hinaus besteht das Risiko bei angesammelten Zeitguthaben oder Urlaubstagen, dass die dienstlichen Abläufe zwangsläufig spürbar beeinträchtigt werden, wenn Bedienstete in größerem Umfang Urlaub oder Arbeits- bzw. Dienstbefreiung beantragen, um ihre angesammelten Urlaubstage abzubauen oder ihre angehäuften Zeitguthaben auszugleichen. Insofern ist eine weitere Fortschreibung der Arbeitszeitguthaben und Urlaubstage dauerhaft zu vermeiden.

⁶² Vergleich des Rechnungshofs mit 78 Kommunen in RLP zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern (Stand 2021)

⁶³ Vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO

10

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Um die Höhe der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für die bestehenden Arbeitszeitguthaben zu reduzieren, sollte die Anzahl der Urlaubsübertragungen als auch der Stundenbudgets dauerhaft zurückgeführt werden.

8 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften

Die Verbandsgemeindeverwaltung nahm in einigen Fällen ihr obliegende Verwaltungsgeschäfte nicht oder nur teilweise wahr.

Beispiele:

- Im Bereich des Vergabewesens agiert die Stadt z. T. ohne Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung, indem sie Vergabeverfahren selbstständig durchführt und Aufträge eigenständig erteilt⁶⁴.
- Die Verwaltung des Bauhofs der Stadt Vallendar erfolgt weitgehend ohne verwaltungsseitige Betreuung durch die Verbandsgemeinde⁶⁵.

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Stadt und Ortsgemeinden in deren Namen und deren Auftrag⁶⁶. Dies gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, Einrichtungen, Stiftungen und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist⁶⁷. Eine eigenständige Aufgabenwahrnehmung ist im Hinblick auf die gesetzliche Verwaltungskompetenz der Verbandsgemeinde nicht zulässig und auch wirtschaftlich bedenklich. Verwaltungstätigkeiten (z. B. Fuhrparkverwaltung, Beschaffungsvorgänge) sollten insofern mit Personal der Verbandsgemeinde erledigt werden.

Das aktuelle Vorgehen der Stadt widerspricht z. T. dem geltenden Recht. Die Qualität des Verwaltungshandelns leidet und es kommt zu vergaberechtlichen oder kommunalrechtlichen Verstößen⁶⁸.

Sowohl die Vergaben für die Stadt als auch die Verwaltungsaufgaben des Bauhofs der Stadt Vallendar sind daher künftig weitestgehend durch die Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

11

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadt sind künftig vollumfänglich von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen.

⁶⁴ Vgl. Ziffer 12.3 dieses Prüfberichts

⁶⁵ Vgl. Ziffer 9.3.3 dieses Prüfberichts

⁶⁶ Vgl. § 68 Abs. 1 GemO

⁶⁷ Vgl. § 68 Abs. 5 GemO

⁶⁸ Vgl. Ziffer 12 dieses Prüfberichts

9 Bauhof

9.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die Erträge und Aufwendungen des Bauhofs stellen sich nach den Jahresrechnungen wie folgt dar:

Bauhof	Rechnungsergebnisse der ER in EUR (gerundet)				
Produkt 1143	2018	2019	2020	2021	2022
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	62.490	50.316	57.099	56.214	78.453
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	923.418	940.793	952.347	988.745	987.891
davon					
- Personalaufwendungen	795.731	809.629	808.202	858.449	826.088
Anteil der Personalaufwendungen (%)	86,17	86,06	84,86	86,82	83,62
- Abschreibungen	36.396	40.885	42.982	41.131	40.481
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-860.927	-890.477	-895.248	-932.531	-909.439
Saldo Erträge/Aufw. aus intern.LLeistungsbeziehungen	733.946	676.643	777.058	777.611	834.783
Jahresergebnis nach Verrechnung der ILB	-126.982	-213.834	-118.189	-154.920	-74.656

Für den Bauhof fielen Aufwendungen von jährlich durchschnittlich 960.000 EUR an, davon betrugen die Personalkosten rd. 86 %.

In allen Jahren ergaben sich Fehlbeträge. Diese betrugen im Prüfzeitraum jährlich durchschnittlich rd. 138.000 EUR.

9.1.1 Verrechnung von Leistungen

Im Prüfzeitraum verbleib auf dem Produkt 1143 (Bauhof) durchschnittliche eine jährliche Unterdeckung von 138.000 EUR⁶⁹.

Der Bauhof ist ein Hilfsbetrieb der Verwaltung, der Aufgaben grundsätzlich für andere Bereiche wahrnimmt. Kostentransparenz und die Erhebung kostendeckender Entgelte setzen voraus, dass sämtliche erbrachte Leistungen vollumfänglich verrechnet werden. Dies gilt für alle Personalaufwendungen und für Aufwendungen des Fuhrparks⁷⁰ sowie für Leistungen für Dritte⁷¹.

In der Folge ergeben sich nach externer und interner Leistungsverrechnung bei Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen ausgeglichene Salden.

Alle Aufwendungen des Bauhofs sind zu verrechnen. Dies gilt auch für interne Leistungen sowie für Abschreibungen.

⁶⁹ Gerundeter Durchschnitt der Fehlbeträge der Jahre 2018 bis 2022

⁷⁰ Bspw. sind bei den Personalaufwendungen auch die Leitungsstellen und bauhofinternen Leitungen zu berücksichtigen. Ebenso sind die sog. „unproduktiven“ Stunden (=Arbeitsstunden, die keinem konkreten Auftrag zugeordnet werden können. Hierzu gehören u. a. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Rüst- und Wegezeiten) zu berücksichtigen. Auch die Abschreibungen sollten erwirtschaftet werden.

⁷¹ Bspw. sollte ein Gemeinkostenzuschlag zusätzlich einberechnet werden (KGSt- Bericht 10/2023 Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand: 2023/2024)

9.2 Personal

9.2.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen in den Stellenplänen für den Bauhof stellten sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Stellenplanentwicklung					
Jahr	2019	2020	2021	2022*	2023*
Leitung plus Buchhaltung	1,78	1,78	1,78	1,78	1,8
Grünflächenunterhaltung	9	10	9	5	16,1
Straßenunterhaltung/Facility	5	5	4,85	5	
Liegenschaften	3	3	3	6	
Summen/Anzahl der Stellen	18,78	19,78	18,63	17,78	17,9

* Die organisatorische Zuordnung der Aufgabenbereiche wurde ab 2022 verändert.

Aktuell bestehen 3 Sachgebiete:

SG 1: Grünflächenunterhaltung, SG 2: Facilitymanagement, SG 3: Verkehrsflächenunterhaltung

Die im Stellenplan für das Jahr 2023 enthaltenen 17,9 Stellen waren zum 30.06. des Jahres auch besetzt. Im Prüfzeitraum hat sich die Stellenzahl seit dem Jahr 2019 um 0,88 Stellenanteile reduziert.

9.2.2 Personalbedarf

Der Personalbedarf war bisher nicht systemisch ermittelt. Dazu fehlten die Grundlagen (vgl. Ziffer 9.3.1).

Die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen verschafft Spielräume bei der Personalbemessung. Dennoch müssen Personalentscheidungen dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit genügen⁷². Das Gemeindehaushaltsrecht verlangt, dass Stellen nur in erforderlichem Umfang ausgewiesen werden⁷³. Dies gilt vor allem dann, wenn die Kommune als Bauhofträger ihre Haushalte kaum ausgleichen kann bzw. Jahresfehlbeträge erwirtschaftet⁷⁴.

9.2.3 Erschwerniszuschläge

Für die Ermittlung der Erschwerniszuschläge werden regelmäßig bei der Einstellung der Beschäftigten des Bauhofs die Tätigkeiten des Beschäftigten der ersten 12 Monate zu Grunde gelegt. Weitere Anpassungen oder Aktualisierungen erfolgen nicht.

Sofern bei den Beschäftigten des Bauhofs Arbeiten mit außergewöhnlichen Erschwernissen anfallen, werden hierfür Erschwerniszuschläge gezahlt⁷⁵. Dabei dürfen die Erschwerniszuschläge nur für die Zeiten einer tatsächlichen Erschwernis gezahlt werden⁷⁶. Es ist daher erforderlich, die Angemessenheit der Zuschläge etwa alle 3 bis 5 Jahre zu überprüfen. Dabei sind die Pauschalen aus Einzelaufzeichnungen über die Dauer von mindestens 6 Monaten abzuleiten⁷⁷.

⁷² Vgl. § 93 Abs. 3 GemO

⁷³ Vgl. § 5 Abs. 1 GemHVO

⁷⁴ Im Prüfzeitraum wurden in den Jahren 2018 bis 2021 deutliche Jahresfehlbeträge erwirtschaftet.

⁷⁵ Vgl. § 19 TVöD

⁷⁶ Vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 TVöD: Bspw. sind insbesondere Wege-, Rüst- und Wartezeiten grundsätzlich nicht zuschlagpflichtig

⁷⁷ Vgl. Kommunalen Arbeitgeberverband RLP, RS Nr. 7/1996

Die derzeit gewährten Erschwerniszuschläge beruhen überwiegend auf veralteten Grundlagen und sind zeitnah auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und anzupassen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die in den Tätigkeitsnachweisen aufgeführten Arbeiten tatsächlich erschwerniszuschlagspflichtig sind⁷⁸.

Zukünftig sollte die Überprüfung der Zuschläge regelmäßig erfolgen.

9.3 Organisation der Aufgabenwahrnehmung

9.3.1 Arbeitsplatzbeschreibungen

Für die Beschäftigten des Bauhofs liegen keine aktuellen Arbeitsplatzbeschreibungen vor.

Arbeitsplatzbeschreibungen dienen u. a. der Organisation der Aufgabenwahrnehmung, Festlegung von Verantwortlichkeiten sowie der Bewertung von Stellen.

Stellenbeschreibungen sollten für alle Stellen zeitnah gefertigt und bei Bedarf aktualisiert werden.

9.3.2 Dienstanweisungen

Z. T. fehlen schriftliche Regelungen bzw. Dienstanweisungen zu den Abläufen im Bauhofbetrieb oder diese Regelungen sind veraltet bzw. rechtlich nicht zulässig⁷⁹.

Üblicherweise werden Abläufe im Betrieb schriftlich in Form von Dienstanweisungen geregelt. Das dient u. a. einer nachvollziehbaren, klaren und effektiven Aufgabenerfüllung. Auch wegen der Zuordnung von Verantwortlichkeiten und wegen Haftungsfragen sind eindeutige und an die rechtlichen Erfordernisse angepasste Regelungen empfehlenswert.

Schriftliche Regelungen zur Organisation und zu Betriebsabläufen sollten erlassen und regelmäßig aktualisiert werden.

9.3.3 Leitung und Verwaltungsgeschäfte

Die Steuerung des Bauhofs oblag dessen Leiter zusammen mit dem Stadtbürgermeister. Für die Abwicklung der Buchhaltung des Bauhofs ist eine eigene Buchhalterin mit 0,8 VZK beschäftigt⁸⁰. Die Leitung und die Buchhaltung des Bauhofs nehmen viele administrative Aufgaben wahr⁸¹.

Die Abwicklung von Verwaltungsaufgaben sollte überwiegend durch das Personal der Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen. Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der verbandsangehörigen Gemeinden und ist daher auch dafür zuständig⁸². Der Stadtbürgermeister sollte aus rechtlichen und organisatorischen Gründen davon absehen, die Verwaltungsgeschäfte des Bauhofs zu übernehmen. Eine eigenständige Bauhofverwaltung ist nicht zulässig.

⁷⁸ Vgl. sog. Erschwerniszuschlagskatalog (Anlage zum Bezirkstarifvertrag)

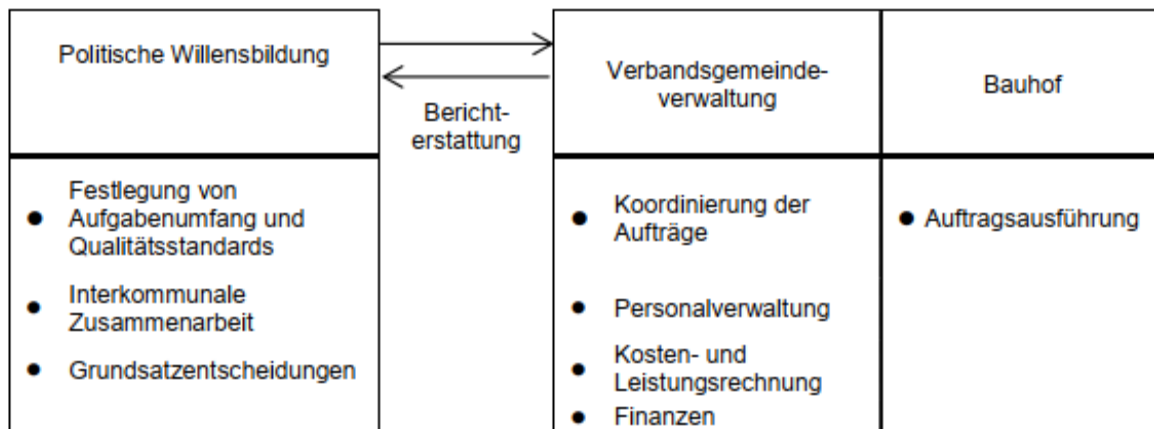
⁷⁹ Bsp. für eine rechtlich nicht zulässige Regelung: „Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der Verbandsgemeinde Vallendar“; In Ziffer 2.1 i. V. m. Ziffern 14, 19, 24, 25 der Anlage 1 ist u. a. geregelt, dass der Bauhof für die Beschaffungen Fahrzeugen, Gartengeräten oder Maschinen und für Bedarfe für den Friedhof bzw. das Schwimmbad sowie die Tiefgarage zuständig ist.

⁸⁰ Stand 02/2024

⁸¹ Hierzu gehören u. a. die Entgegennahme und Prüfung der Stundenaufzeichnungen, die Urlaubsüberwachung, z. T. das Beschaffungswesen, das Auftragsmanagement sowie die Rechnungsstellung.

⁸² Vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 GemO

Die Aufgaben bei der Führung und Verwaltung des Bauhofs sollten wie folgt verteilt sein⁸³:



Verwaltungsaufgaben des Bauhofes sind zukünftig weitestgehend der Verbandsgemeindeverwaltung zu übertragen.

9.3.4 Einsatz von IT - Auftragsabwicklung

Der Bauhof verwendet zur Verwaltung und für das Auftragswesen seit über 15 Jahren das IT-Fachverfahren Regie 68. Dieses Programm wird seit Jahren nicht mehr fortentwickelt. Das Auftragswesen ist organisatorisch sehr aufwendig: Von der Auftragsabarbeitung durch den einzelnen Bauhofmitarbeiter bis zur Erstellung der Rechnung für diesen Auftrag sind viele manuelle Schritte erforderlich: Jeder Bauhofmitarbeiter füllt seine Stundenaufzeichnung händig aus, diese werden einmal wöchentlich dem Bauhofleiter übergeben und von dort überprüft. Anschließend erfolgt aufgrund der Stundennachweise die entsprechende Erfassung in Regie 68 und die Erstellung der jeweiligen Rechnung in Papierform. Die Rechnungen gehen an die Verbandsgemeindeverwaltung, die diese in ihrer Finanzsoftware erfasst und entsprechende Einzahlungs- und Auszahlungsanordnungen erstellt.

Arbeits- und Zeitaufwand lassen sich durch den gezielten Einsatz von Fachprogrammen deutlich reduzieren, wenn z. B. bereits die Erfassung der Stundenaufzeichnung durch die Bauhofmitarbeiter digital erfolgt, die entsprechende Rechnungserstellung hierauf zurückgreift und auch die Anordnungserstellung systemisch erfolgen kann.

Die in 2024 geplante Einführung des neuen Finanzsoftwareprogramms in der Verbandsgemeindeverwaltung sollte genutzt werden, um die Verwaltungsprozesse des Bauhofs deutlich zu straffen und zu verschlanken⁸⁴.

Es wird empfohlen, die Auftragsabwicklung des Bauhofs durch den optimierten Einsatz von Software zu digitalisieren, um damit die derzeitig aufwendigen Verwaltungsabläufe deutlich zu reduzieren.

12

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts:

- **Alle Aufwendungen des Bauhofs sind zu verrechnen. Dies gilt auch für interne Leistungen sowie für Abschreibungen.**
- **Die Überprüfung der Erschwerniszuschläge sollte zukünftig regelmäßig erfolgen.**

⁸³ Quelle: Kommunalbericht 2013 des Rechnungshofs RLP. Nr. 4, Tz. 4.4

⁸⁴ Laut Aussage des Stadtbürgermeisters ist es geplant, nach Einführung des neuen Finanzsoftwareprogramms ein entsprechendes erweitertes Modul für den Bauhof zu etablieren (Stand 02/2024).

- **Stellenbeschreibungen sollten für alle Stellen zeitnah gefertigt und bei Bedarf aktualisiert werden.**
- **Schriftliche Regelungen zur Organisation und zu Betriebsabläufen sollten erlassen und regelmäßig aktualisiert werden.**
- **Verwaltungsaufgaben des Bauhofes sind zukünftig weitestgehend der Verbandsgemeindeverwaltung zu übertragen.**
- **Es wird empfohlen, die Auftragsabwicklung des Bauhofs durch den optimierten Einsatz von Software zu digitalisieren, um damit die derzeit aufwendigen Verwaltungsabläufe deutlich zu reduzieren.**

10 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt Vallendar unterhält im Stadtgebiet einen Friedhof. Hierzu liegt sowohl eine Friedhofssatzung⁸⁵ als auch eine Friedhofsgebührensatzung⁸⁶ vor. Die Friedhofssatzung entspricht überwiegend dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz⁸⁷.

10.1 Wirtschaftliche Ergebnisse

Die finanziellen Ergebnisse des Produkts Friedhofs- und Bestattungswesen stellen sich in den Jahren 2018 bis 2022 wie folgt dar:

Friedhof und Bestattungen	Rechnungsergebnisse der ER in EUR (gerundet)				
Produkt 55301	2018	2019	2020	2021	2022
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	108.218	116.524	117.558	106.302	119.124
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	149.026	125.002	131.854	177.041	158.652
Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehung (ILB)	43.648	54.198	108.247	144.591	62.427
Jahresfehlbetrag	-84.456	-62.676	-122.543	-215.330	-101.955
<i>Deckungsgrad (%)</i>	<i>56,17</i>	<i>65,02</i>	<i>48,96</i>	<i>33,05</i>	<i>53,88</i>

Rein rechnerisch ergibt sich bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen⁸⁸ für die Jahre 2018 bis 2022 ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von rd. 51 %.

Der tatsächliche Deckungsgrad ist noch niedriger, da u. a. die Personal- und Sachkostenaufwendungen nicht vollständig nachgewiesen sind⁸⁹.

Somit liegen die faktischen Aufwendungen höher und damit der tatsächliche Deckungsgrad niedriger.

10.2 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

	Rechnungsergebnisse in EUR (gerundet)				
Produkt 5530	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwendungen	96.451	87.563	90.891	106.802	120.727

Die Personalkosten der Stadt Vallendar für dieses Produkt betragen im Prüfzeitraum durchschnittlich 10,98 EUR je Einwohner. Der Personalaufwand pro Einwohner aller verbandsangehörigen Kommunen in der Verbandsgemeinde beträgt im gleichen Zeitraum im Durchschnitt rd. 13,60 EUR.

Insofern liegen im Prüfzeitraum die durchschnittlichen Personalaufwendungen pro Einwohner in der Stadt Vallendar für das Produkt 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen im Quervergleich zu den übrigen vergleichbaren verbandsangehörigen Kommunen in der Verbandsgemeinde Vallendar unter dem Durchschnitt der übrigen Gemeinden.

⁸⁵ Friedhofssatzung vom 01.01.2014, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.07.2020

⁸⁶ Friedhofsgebührensatzung vom 25.10.2023

⁸⁷ Vgl. Satzungsmuster GStB Friedhofssatzung – Stand Januar 2020

⁸⁸ Nach Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

⁸⁹ Siehe Ausführungen zu Ziffer 10.3 dieses Prüfberichts

10.3 Gebührenkalkulation

Bis Mai 2023 lag den festgesetzten Gebühren keine systematische Gebührenkalkulation zugrunde. Die Gebühren wurden vielmehr eher nach regionalen Vergleichsmaßstäben festgesetzt.

Erstmals im Jahr 2023 wurden die Gebühren durch einen externen Dienstleister neu kalkuliert⁹⁰. Grundlage für diese Kalkulation waren die Jahresergebnisse der Jahre 2018 bis einschl. 2020 sowie die Planzahlen des Jahres 2021⁹¹.

In der Kalkulation wurden nicht alle umlagefähigen Kosten berücksichtigt. So wurden bspw. im Rahmen der Erhebung der Kosten für das für die Friedhofsverwaltung eingesetzte Verwaltungspersonal weder anteilige Gemeinkosten⁹² noch entsprechende Sachkosten⁹³ berücksichtigt.

Auch die umlagefähigen Personalkosten wurden nicht vollständig in die Berechnung mit aufgenommen⁹⁴.

Durch die nicht umfänglich erfassten Kostenarten war die Kalkulation nur eingeschränkt zur Festlegung der Gebühren geeignet.

Die Gebührenkalkulation sollte zeitnah überprüft und um alle umlagefähigen Kosten ergänzt werden.

10.4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Vallendar erhebt öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Form von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle.

Auf der Grundlage der o. a. Neukalkulation wurden diese Gebühren durch die vom Stadtrat beschlossene Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2023 neu festgesetzt.

Der Grundgedanke dieser Kalkulation ist es, dass alle Nutzungsberechtigten, die in einem Jahr ein Nutzungsrecht erhalten, mit ihren einmalig zu Beginn der Nutzung zu zahlenden Gebühren alle Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten dieses einen Jahres finanzieren.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 20.06.2023 entschieden, dass ein Deckungsgrad von 77 % für alle Grabarten erreicht werden soll⁹⁵ und dass die so geänderten Gebührensätze in einer Änderungsfassung der bisherigen Friedhofsgebührensatzung festzusetzen sind⁹⁶.

⁹⁰ Vgl. Gebührenkalkulation Friedhof der Stadt Vallendar vom 10.05.2023

⁹¹ Stichtag der Kalkulation war der 31.12.2020

⁹² Die Gemeinkosten setzen sich zusammen aus den Verwaltungs-Overhead-Gemeinkosten und den fachbereichsinternen Gemeinkosten. Lt. Empfehlung der KGSt sollen 20 % Gemeinkostenzuschlag bei Büroarbeitsplätzen und 15 % bei Nicht-Büroarbeitsplätzen berücksichtigt werden; vgl. KGSt-Bericht Nr. 10/2023 Kosten eines Arbeitsplatzes.

⁹³ Die Sachkosten beinhalten u. a. Raum-, Geschäfts- und Telekommunikationskosten. Lt. Empfehlung der KGSt sollen 9.700 EUR pro Büroarbeitsplatz und für Nicht-Büroarbeitsplätze ein 10-prozentiger Zuschlagssatz auf die Bruttopersonalkosten berücksichtigt werden; vgl. KGSt-Bericht Nr. 10/2023 Kosten eines Arbeitsplatzes.

⁹⁴ Aus den dem GPA vorliegenden Erhebungstabellen für die Personalkosten geht hervor, dass z. B. anteilige Beiträge zur Unfallversicherung nicht im Personalaufwand enthalten sind.

⁹⁵ Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Eine volle Kostendeckung durch Gebühren im Bestattungswesen ist im Hinblick auf die Funktion der Friedhofsanlagen als „Öffentliches Grün“ regelmäßig nicht erreichbar. Nach Ergebnissen interkommunaler Vergleichsdaten liegen die Medianwerte der Kennzahl Kostendeckungsgrad gebührenrelevanter Bereiche insgesamt zwischen 81 % und 89 %. Vgl. KGSt-Benchmarking Bericht Kommunales Friedhofs-/Bestattungswesen 2020 und Benchmarking-Bericht Friedhofs-/Bestattungswesen 2022, S. 10.

⁹⁶ Vgl. Niederschrift zu TOP 4 der Stadtratssitzung vom 20.06.2023. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte in der Beschlussfassung des Stadtrats über die neue Gebührensatzung am 24.10.2023.

Um das der Kalkulation zugrundeliegende Äquivalenzprinzip in jedem Jahr einhalten zu können, sind die umlagefähigen Kosten des jeweiligen Jahres sowohl in der Planung als auch im Jahresverlauf so zu ermitteln, dass – unabhängig von der empfohlenen Nachkalkulation nach spätestens 3 Jahren - bei einer Abweichung von mehr als 5 % die Grabnutzungsentgelte neu zu berechnen und festzulegen sind⁹⁷.

Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden Gebühren sind regelmäßig aufgrund von Kostenrechnungen zu ermitteln und der Kostenentwicklung anzupassen⁹⁸.

Eine Anpassung der umlagefähigen Kosten ist für das Jahr 2024 dringend erforderlich, um die tatsächlichen Deckungsgrade – entsprechend dem Willen und der Entscheidung des Stadtrats – auf 77 % anzuheben.

Die Deckungsgrade lagen in den Jahren 2018 bis 2022 bei einem Abgleich zwischen den laufenden Aufwendungen und laufenden Erträgen zwischen rd. 33 % bis 65 % und damit deutlich unter den vom Stadtrat am 06.06.2023 beschlossenen und am 24.10.2023 durch Sitzung beschlossenen 77 %⁹⁹.

Auch eine ausdifferenzierte Aufteilung in Kostenarten erfolgte in der Vergangenheit nicht¹⁰⁰.

Vor allem mit Blick auf die Gebührenzahler müssen die Gebührenkalkulationen evtl. rechtlichen Überprüfungen Stand halten. Eine rechtskonforme Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren erfordert neben einer entsprechenden Kostenrechnung auch eine regelmäßige Überprüfung und damit auch Anpassung der festgesetzten Gebühren.

Die festgesetzten Grabnutzungsentgelte sind zukünftig jährlich auf ihre zugrundeliegenden umlagefähigen Kosten zu überprüfen und bei einer Abweichung von mehr als 5 % neu zu berechnen und festzulegen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzupassen, um die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

13

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Die Gebührenkalkulation sollte zeitnah überprüft und um alle umlagefähigen Kosten ergänzt werden.**
- **Die festgesetzten Nutzungsentgelte sind zukünftig jährlich auf ihre zugrundeliegenden umlagefähigen Kosten zu überprüfen und bei einer Abweichung von mehr als 5 % neu zu berechnen und festzulegen.**
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzupassen, um die jährlichen Jahresfehlbeträge zu verringern.**

⁹⁷ Vgl. Seite 10 der Kalkulation vom 05.03.2021

⁹⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG

⁹⁹ Der durchschnittliche Deckungsgrad im Prüfzeitraum beträgt rd. 51 %

¹⁰⁰ Bsp.: Aufwendungen für Unterhaltung Friedhof (Aufwandskonto 523120)

11 Wegebaubeiträge

Die Stadt Vallendar verfügt über ein ausgedehntes Netz von Wirtschaftswegen¹⁰¹, für deren Bau und Unterhaltung sie zuständig ist.

Hierfür ist in den Jahren 2018 bis einschl. 2022 ein Aufwand in Höhe von insgesamt rd. 281.000 EUR entstanden. Der tatsächliche Aufwand ist deutlich höher, da in den jeweiligen Jahresergebnissen wesentliche Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswegen nicht enthalten sind¹⁰².

In den Jahren 2018 bis 2022 haben sich die wirtschaftlichen Ergebnisse für das Produkt Wirtschaftswegen (55590) laut Jahresergebnissen wie folgt entwickelt:

Feld-, Landwirtschafts- und Wirtschaftswegen	Rechnungsergebnisse der ER in EUR (gerundet)				
	2018	2019	2020	2021	2022
Produkt 55590					
Laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	17.382	17.383	16.560	16.560	16.560
Laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	55.198	55.333	55.198	56.295	58.972
Jahresfehlbetrag	-37.816	-37.950	-38.638	-39.735	-42.412
<i>Deckungsgrad (%)</i>	<i>31,49</i>	<i>31,42</i>	<i>30,00</i>	<i>29,42</i>	<i>28,08</i>

Die Stadt Vallendar hat bisher keine Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen für die Instandhaltung von Wirtschaftswegen erlassen.

Die Kommunen können u. a. für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten bei Wirtschaftswegen wiederkehrende Beiträge erheben. Die Beitragspflicht betrifft alle Grundstücke im Außenbereich, die durch die Wirtschaftswegen erschlossen werden¹⁰³.

Diese bestehende abgabenrechtliche Befugnis wird im Hinblick auf den kommunalrechtlichen Einnahmebeschaffungsgrundsatz¹⁰⁴ zu einer grundsätzlichen Erhebungspflicht.

Darüber hinaus gebietet es die konkrete wirtschaftliche Situation der Stadt Vallendar, die im Prüfzeitraum von 2018 bis einschließlich 2021 fortwährend erhebliche jährliche Fehlbeträge erwirtschaftet und somit einen hohen Konsolidierungsbedarf hat, alle Einnahmemöglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Lage zu nutzen¹⁰⁵.

14

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Es ist eine Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswegen zu erlassen.**
- **Als Grundlage für die Erhebung von Beiträgen ist eine Kostenkalkulation durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. In diese Kostenkalkulation sind alle beitragsfähigen Aufwendungen einzubeziehen.**

¹⁰¹ Mit dem Begriff „Wirtschaftswegen“ sind nachfolgend Feld- und Waldwege gemeint.

¹⁰² Hierzu gehören u. a. Personalkosten, Zinsen und Tilgungen u. v. m.

¹⁰³ Vgl. § 11 Abs. 2 KAG. Beitragszahler sind somit vor allem die Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.

¹⁰⁴ Vgl. § 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO

¹⁰⁵ Im Prüfzeitraum konnte lediglich im Jahr 2022 mit einem Jahresüberschuss (rd. 930 TEUR) abgeschlossen werden.

12 Vergabe von Leistungen

In der Verbandsgemeinde Vallendar ist keine Zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet¹⁰⁶. Die Fachbereiche sind jeweils selbst für die Vergabeverfahren der Stadt zuständig. Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfung wurden folgende vergaberechtliche und kommunalrechtliche Mängel durch das Gemeindeprüfungsamt festgestellt:

12.1 Einhaltung der Wertgrenzen der Dienstanweisung

Nicht in allen Fällen wurden die Wertgrenzen der „Dienstanweisung über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen der Verbandsgemeinde Vallendar“¹⁰⁷ zur Wahl der Vergabeverfahren durch die Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung eingehalten¹⁰⁸.

Innerdienstliche Vorschriften schaffen für die Mitarbeiter materiell rechtlich verbindliches Recht, das zur Qualitätssicherung in der Aufgabenerfüllung beiträgt und der Verwaltung sowohl Handlungsrahmen als auch Orientierung gibt.

Die Nichtbeachtung der Wertgrenzen stellt somit ein Verstoß gegen verbindliches normatives Recht dar.

Zukünftig sind die (angepassten) Wertgrenzen in der Dienstanweisung zu beachten.

12.2 Dokumentation der Vergabeverfahren

Teilweise wurden die Vergabeverfahren nicht vollumfänglich oder nachvollziehbar dokumentiert oder das Vergabeverfahren wurde erst nachträglich in der Beschlussvorlage und nur auszugsweise für das jeweilige Gremium dargestellt¹⁰⁹.

Das Vergabeverfahren ist in einem Vergabevermerk von Beginn an zu dokumentieren¹¹⁰. Dazu gehören beispielsweise die Dokumentation der Vorüberlegungen und von internen Beratungen, die Kommunikation mit Unternehmen und auch die Begründung der jeweiligen einzelnen Entscheidungen. Ein Auszug der Beschlussvorlage des jeweiligen Gremiums genügt den Anforderungen an einen Vergabevermerk nicht.

In Zukunft sind alle Vergabeverfahren von Beginn an schriftlich zu dokumentieren.

12.3 Durchführung der Vergaben durch die Stadt

Vergaben wurden teilweise durch die Stadt ohne Beteiligung der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt¹¹¹.

¹⁰⁶ Mit der (geplanten) Änderung der Aufbauorganisation der Verbandsgemeinde Vallendar zum 01.04.2024 wird eine zentrale Stelle „Beschaffung“ eingerichtet. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichts war dies noch nicht umgesetzt. Die zentrale Beschaffungsstelle wird beim neuen Fachbereich 4 „Finanzen“ eingerichtet. Dort sollen die Vergabevorgänge zentral bearbeitet und koordiniert werden.

¹⁰⁷ Die Dienstanweisung ist mindestens 12 Jahre alt. Das konkrete Datum des Inkrafttretens der Dienstanweisung ist der Verbandsgemeindeverwaltung nicht bekannt.

¹⁰⁸ Z. B. Stadt Vallendar 2021: Kauf einer Gruppenküche U4 (Auftragswert brutto: 7.397,64 EUR)

¹⁰⁹ Z. B. Stadt Vallendar 2022: Anschaffung von 6 Smart Boards mit Zubehör (Auftragswert brutto: 31.223,22 EUR); Stadt Vallendar 2021: Kauf einer Gruppenküche U4 (Auftragswert brutto: 7.397,64 EUR)

¹¹⁰ Vgl. Nr. 14.1 der VV „Öffentliches Auftragswesen“ RLP vom 18.08.2021, § 6 UVgO, § 20 VOB/A

¹¹¹ Z. B. Stadt Vallendar 2021: Kauf eines Frontschlegelmulcher (Auftragswert brutto: 4.402,20 EUR)

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadt sind durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu führen¹¹².

Künftig sind die Verwaltungsgeschäfte auch im Bereich des Beschaffungs- und Vergabewesens ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

12.4 Auftragserteilung

Teilweise wurden Aufträge durch die jeweiligen Sachbearbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung unmittelbar erteilt¹¹³.

Erklärungen, durch die die Stadt zu etwas verpflichtet wird, sind vom Stadtbürgermeister zu unterzeichnen¹¹⁴.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens sind zukünftig grundsätzlich alle Aufträge durch den Stadtbürgermeister zu unterzeichnen.

15

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- Die Vorgaben der (zu korrigierenden) Dienstanweisung sind zukünftig zu beachten.
- Vergaben sind zukünftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.
- Die vergaberechtlichen Vorschriften sind künftig zu beachten.
- In den Vergabeverfahren sind künftig die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

¹¹² Vgl. Ziffer 8 dieses Prüfberichts

¹¹³ Z. B. Stadt Vallendar 2021: Kauf einer Gruppenküche U4 (Auftragswert brutto: 7.397,64 EUR); Stadt Vallendar 2022: Anschaffung von 6 Smart Boards mit Zubehör (Auftragswert brutto: 31.223,22 EUR)

¹¹⁴ Vgl. § 49 GemO i. V. m. GemO-Kommentar zu § 49: KVR RP / GemO / Juni 2006 - Stubenrauch -

13 Versicherungen

Die Stadt Vallendar zahlte in den Jahren 2018 bis 2022 durchschnittlich jährlich rd. 76.671 EUR an Beiträge für die Versicherungszweige Haftpflicht, Unfall-, bzw. Sachversicherungen sowie Rechtsschutz. Insgesamt wurden für diesen Zeitraum Versicherungsprämien in Höhe von rd. 383.355 EUR gezahlt.

13.1 Ausschreibung

Die verschiedenen Versicherungsleistungen wurden bisher nicht ausgeschrieben.

Die Kommunen haben beim Abschluss von Versicherungen die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. Sie sind zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtet, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen¹¹⁵. Vor allem im Bereich der Sachversicherungen herrscht auf dem Versicherungsmarkt ein vergleichsweise starker Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen Versicherern und privaten Versicherungsunternehmen. Werden Versicherungsleistungen im Wettbewerb vergeben, sind zum Teil beträchtliche Einsparungen ohne nennenswerte Einbußen beim Leistungsumfang zu erzielen. Andere Gemeindeverbände konnten durch Ausschreibungen von Versicherungsleistungen zum Teil erhebliche Kosteneinsparungen erzielen¹¹⁶.

Die Versicherungsleistungen sind im Wettbewerb zu vergeben und sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

13.2 Risikoanalyse

Bislang hat die Verbandsgemeindeverwaltung keine systematische Risikoanalyse vorgenommen, in der die möglichen Risikobereiche ermittelt und die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts systematisch geschätzt wurden. Auch eine regelmäßige Überprüfung der einzelnen Versicherungsverträge im Hinblick auf Notwendigkeit und Umfang wurde nicht durchgeführt.

Versicherungen dienen in erster Linie der Absicherung erheblicher finanzieller Risiken. Bei einem geringen Risiko sind sie in der Regel entbehrlich oder können in ihrem Leistungsumfang reduziert werden. Die Entscheidung, ob ein Risiko versichert werden soll, ist von der voraussichtlichen Höhe des einzelnen Schadens und der Zahl der zu erwartenden Schadensfälle abhängig.

Beispiele:

➤ **Freiwillige Unfallversicherung für die Grundschule und die Kindertagesstätte**

Die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen haben eine freiwillige Unfallversicherung für die Schulen und die Kindertagesstätten abgeschlossen. Neben Leistungen u. a. bei Tod oder Invalidität beinhaltet die Versicherung auch die Bestandteile „Garderoben-/Sachschadenversicherung“ und „Fahrradversicherung“. Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 945,90 EUR an Prämien gezahlt. Schadensfälle waren im gleichen Zeitraum nicht zu verzeichnen.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Schüler und Kinder während des Schul- bzw. Kitabesuchs und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Besuch der Schule

¹¹⁵ Vgl. § 22 Abs. 1 GemHVO sowie die vergaberechtlichen Vorschriften (GWB, VgV, UVgO, VV Öffentliches Auftragswesen RLP vom 18.08.2021)

¹¹⁶ Vgl. Kommunalbericht des RH RLP 2001, Tz. 3 Nr. 6.5

bzw. Kita oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert¹¹⁷.

Die freiwillige Unfallversicherung für die Schule und die Kindertagesstätte stellt eine freiwillige Leistung dar, deren Erforderlichkeit angesichts des Schadensverlaufs der letzten Jahre sowie der bestehenden gesetzlichen Unfallversicherung nicht erkennbar ist.

➤ **KFZ-Versicherungen**

Die stichprobenartige Prüfung der KFZ-Versicherung ergab, dass für die Fahrzeuge - unabhängig von ihrem Alter und Restwert - eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen ist¹¹⁸.

Für ältere Fahrzeuge ist ein Vollkaskoschutz häufig unwirtschaftlich, da Versicherungsleistungen auf den Zeitwert des jeweiligen Fahrzeugs begrenzt sind¹¹⁹. Durch die Umwandlung von Vollkaskoversicherungen in Teilkaskoversicherungen oder die Anpassung von Selbstbehalten lassen sich die Versicherungsprämien für ältere Fahrzeuge teilweise reduzieren.

Es wird empfohlen die Notwendigkeit von Vollkaskoversicherungen bzw. die Höhe des Selbstbehalts bei älteren Fahrzeugen regelmäßig zu überprüfen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung sollte bei allen Versicherungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein erhebliches oder kein Risiko abdecken, das von ihren verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.

13.3 Spezial-Strafrechtsschutzversicherung

Die Verbandsgemeinde und ihre verbandsangehörigen Kommunen haben eine Spezial-Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen. Neben Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sind mit der Versicherung auch Disziplinarverfahren versichert.

Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf die Verteidigung in Disziplinarverfahren ist unzulässig. Das Land gewährt seinen Bediensteten zinslose Darlehen, um die notwendigen Kosten einer Rechtsverteidigung bestreiten zu können. Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend zu verfahren¹²⁰.

Der Leistungsumfang der Spezial-Strafrechtsschutzversicherung ist auf zulässige Versicherungsleistungen zu begrenzen.

16

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Die Versicherungsleistungen sind in Zukunft im Wettbewerb zu vergeben und sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.**
- **Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.**
- **Der Leistungsumfang der Spezial-Strafrechtsschutzversicherung ist auf zulässige Versicherungsleistungen zu begrenzen.**

¹¹⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 SGB VII und Kommunalbericht des RH RLP 2001, Tz. 3 Nr. 3.2.4

¹¹⁸ Stichprobe: MYK-H2206

¹¹⁹ Fahrzeuge sind regelmäßig nach sechs bis acht Jahren wirtschaftlich abgeschrieben.

¹²⁰ § 61 Abs. 2 GemO i. V. m. Nr. 1.1 und 7 der VV Rechtsschutz für Landesbedienstete vom 03.04.2019

14 Mieten und Pachten

Im Rahmen der stichprobenweisen Überprüfung der Miet- und Pachtverhältnisse in der Verbandsgemeinde Vallendar wurden folgende Mietverträge der Stadt Vallendar geprüft:

- Mietwohnung Höhrer Straße 21, Wohnung Erdgeschoss links
- Mietwohnung Rheinstraße 90 c, Wohnung 1. Obergeschoss links

Zu den Pachtverträgen wurden allgemeine Auskünfte beim zuständigen Fachbereich¹²¹ eingeholt, insbesondere hinsichtlich der kostenfreien Überlassung von Pachtflächen.

Als Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

14.1 Mietwohnung Höhrer Straße 21, Wohnung Erdgeschoss links

Die Stadt Vallendar ist Eigentümerin einer Wohnung in der Höhrer Straße 21 in Vallendar und hat diese Wohnung vermietet. Der Mietvertrag stammt aus dem Jahr 2001 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Mietzins beträgt seither unverändert 204,52 EUR/Monat¹²² bei einer Wohnfläche¹²³ von 63,53 m². Für die Nebenkosten¹²⁴, die jährlich abgerechnet werden, erfolgen monatliche Vorauszahlungen in Höhe von derzeit 100 EUR¹²⁵. Der Vertrag beinhaltet keine Kautions (Sicherheitsleistung) und keine Wertsicherungsklausel.

Die Stadt darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen¹²⁶. Daher sind Verträge mit langen Laufzeiten im Hinblick auf Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ggf. anzupassen. Die Angemessenheit der Miethöhe sollte darüber hinaus durch Wertsicherungsklauseln dauerhaft sichergestellt werden. Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen. Entsprechende Vereinbarungen sind üblich und daher geboten.

Bei einer Mietfläche von 63,53 m² beträgt der Mietzins 3,22 EUR/m² und ist damit nicht als ortsüblich zu werten¹²⁷.

Der aktuelle Mietzins ist zu überprüfen und angemessen zu erhöhen. Künftig abzuschließende Verträge sollten Regelungen zur Anpassung der Miethöhe enthalten und Sicherheitsleistungen vorsehen.

14.2 Mietwohnung Rheinstraße 90 c, Wohnung 1. Obergeschoss links

Die Stadt Vallendar hat darüber hinaus eine Wohnung in der Rheinstraße 90 c in Vallendar vermietet. Der Mietvertrag stammt aus dem Jahr 2018 und wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der aktuelle

¹²¹ Fachbereich 2

¹²² Bzw. vorher 400 DM/Monat

¹²³ Es handelt sich um eine 3-Zimmer-Wohnung

¹²⁴ Es handelt sich hierbei um Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i. V. m. der Betriebskostenverordnung.

¹²⁵ Nebenkosten 2023. Die letzte Anpassung der Abschlagszahlung erfolgte im Jahr 2018. Seither waren keine Nachzahlungen auf die Nebenkosten durch den Vermieter erforderlich.

¹²⁶ Vgl. § 79 Abs. 2 GemO

¹²⁷ Vergleiche im Rahmen der Online-Recherche haben ergeben, dass bei Vermietung von Wohnraum mit 3 Zimmern ein Mietpreis von 8,48 EUR/m² in der Stadt Vallendar marktüblich ist (Quelle: <https://mietspiegeltabelle.de>).

Mietzins beträgt 366,80 EUR/Monat¹²⁸ bei einer Wohnfläche¹²⁹ von 62,29 m². Für die Nebenkosten¹³⁰, die jährlich abgerechnet werden, erfolgen monatliche Vorauszahlungen in Höhe von 170 EUR. Vertraglich wurde eine Mietsicherheit (Kautions) in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 520 EUR vereinbart¹³¹.

Die Stadt darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen¹³². Daher sind Verträge mit langen Laufzeiten im Hinblick auf Vertragsinhalt, Laufzeit, Miet- bzw. Pachthöhe etc. in regelmäßigen Abständen in wirtschaftlicher Hinsicht zu überprüfen und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ggf. anzupassen.

Bei einer Mietfläche von 62,29 m² beträgt der Mietzins aktuell 5,49 EUR/m² und ist damit nicht als ortsüblich zu werten¹³³.

Der aktuelle Mietzins ist zu überprüfen und angemessen zu erhöhen.

14.3 Pachtverträge

Die Stadt Vallendar hat einen Teil ihrer Flächen kostenfrei verpachtet¹³⁴. Darunter ist auch eine Fläche, die mit einem Gebäude bebaut und an einen ortsansässigen Verein verpachtet ist. Durch die vom Mieter auf seine Kosten durchgeführte Renovierung an dem Gebäude ist die Miete laut Vertrag abgegolten¹³⁵. Ein Gremienbeschluss liegt hierzu nicht vor.

Die Verbandsgemeinde darf ihr Eigentum Dritten grundsätzlich nur gegen angemessenes Entgelt zur Nutzung überlassen¹³⁶. Wenn sie Grundstücke unentgeltlich oder zu einem nicht marktgerechten Gegenwert überlässt und dadurch die Nebenkosten nicht gedeckt sind, wird dies den kommunalrechtlichen Bestimmungen nicht gerecht. Entgelte sollten so erhoben werden, dass sie mindestens die anfallenden Nebenkosten und Lasten decken und einen Deckungsbeitrag für die Instandhaltung und Unterhaltung erbringen.

Der Stadtrat kann im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune freiwillige Leistungen beschließen. Bei der Entscheidungsfindung hat er jedoch insbesondere auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten¹³⁷.

Für überlassenen Pachtflächen sind angemessene Entgelte zu erheben. Auch der Verzicht auf die Umlegung der auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten belastet den Haushalt der Stadt.

Die Pachtverträge sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

¹²⁸ Miete 2023. Für den Zeitraum 01.01.2020 bis 01.01.2024 wurde eine Staffelmiete vereinbart, vgl. § 3 Ziffer 1 des Mietvertrags

¹²⁹ Es handelt sich um eine 2-Zimmer-Wohnung

¹³⁰ Es handelt sich hierbei um Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung i. V. m. der Betriebskostenverordnung.

¹³¹ Der aktuelle Mieter hatte bereits im Rahmen seines letzten Mietverhältnisses in der Rheinstraße 90 eine Kautions in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt, die für die neue Wohnung aufrechterhalten wurde.

¹³² Vgl. § 79 Abs. 2 GemO

¹³³ Vergleiche im Rahmen der Online-Recherche haben ergeben, dass bei Vermietung von Wohnraum mit 2 Zimmern ein Mietpreis von 9,93 EUR/m² in der Stadt Vallendar marktüblich ist (Quelle: <https://mietspiegeltabelle.de>).

¹³⁴ Z. B. Flur 6, Parz. 13/3, 9/1, 232/19, 128/10

¹³⁵ Vgl. § 4 des Pachtvertrags zwischen der Stadt Vallendar und dem Angelclub 1983 Vallendar e. V. vom 30.01.1996

¹³⁶ Vgl. § 79 Abs. 2 GemO

¹³⁷ Vgl. § 93 Abs. 3 GemO

Bei der kostenfreien Verpachtung an einen ortsansässigen Verein handelt sich um eine freiwillige Leistung. Dieser Einnahmeverzicht stellt eine verdeckte Vereinsförderung dar und bedarf einer Offenlegung im Haushalt.

In solchen Fällen ist künftig ein Ratsbeschluss einzuholen.

17

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Die bestehenden Miet- und Pachtverträge sind auf Anpassungen der Miet-/Pachthöhe zu überprüfen.**
- **Anfallende Betriebskosten sind angemessen auf die Mieter/Pächter umzulegen.**
- **Künftig abzuschließende Miet-/Pachtverträge sollten Regelungen zur Anpassung der Miethöhe enthalten und Sicherheitsleistungen vorsehen¹³⁸.**
- **Kostenfrei überlassene Pachtflächen an Vereine sind zukünftig im Rahmen des Haushalts transparent als Vereinsförderung darzustellen.**
- **Erforderliche Gremienbeschlüsse sind im Vorfeld einzuholen.**

¹³⁸ Der übersandte aktuelle Muster-Mietvertrag für gemeindeeigene Wohnräume sieht bereits die Vereinbarung einer Staffelmiete sowie Sicherheitsleistungen in Form einer Kautions vor.

15 Mittagsverpflegung in der Grundschule

An der betreuenden Grundschule Vallendar wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Mit dem Caterer ist ein Preis von 3,10 EUR¹³⁹ brutto je Mahlzeit vereinbart. Der Leistungsumfang des Caterers umfasst die Lieferung und die Bereitstellung der Mahlzeiten. Für die Ausgabe der Mahlzeiten, Reinigung des Geschirrs, usw. hat die Stadt eine Wirtschaftskraft beschäftigt.

15.1 Entgeltkalkulation der Elternbeiträge

Eine Kalkulation der Elternbeiträge hat die Verbandsgemeindeverwaltung bisher nicht vorgenommen. Den Eltern werden die Preise der Caterer je Mahlzeit in Rechnung gestellt. Darüber hinaus werden die Eltern über monatliche Pauschalbeträge an den Kosten der beiden Wirtschaftskräfte beteiligt.

Bei der Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommune. Dadurch besteht eine Pflicht zur Kalkulation der Elternbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Elternbeiträge sind entweder als Benutzungsgebühren¹⁴⁰ oder als privatrechtliche Entgelte¹⁴¹ zu erheben. Es sind somit sämtliche Aufwendungen für die Mittagsverpflegung bei der Kostenrechnung zu berücksichtigen. Neben Kosten für Fremdleistungen (Caterer, ggf. Reinigungspersonal) sind auch Kosten für eigenes Personal (Personal für die Ausgabe der Mahlzeiten, ggf. Reinigungspersonal, Organisation und Abwicklung der Verpflegung, Festsetzung der Entgelt), Kosten für die Räumlichkeiten (Abschreibungen, Energie, Abfallentsorgung), Kosten für die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Verbrauchsmaterial und Mobiliar als auch Gemeinkosten (insbesondere Personalverwaltung und IT) zu berücksichtigen. Eine Kalkulation hat zudem den Vorteil, dass die Kosten gegenüber den Zahlungspflichtigen transparent dargelegt werden können. Dies wirkt ggf. akzeptanzsteigernd für den Fall von Entgeltanpassungen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Kalkulation der Elternbeiträge wurde bisher nicht durchgeführt. *In Zukunft ist für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung eine vollständige Kalkulation vorzunehmen.*

15.2 Höhe der Elternbeiträge

Die Eltern zahlen aktuell ein Preis von 3,10 EUR je Mahlzeit¹⁴². Zusätzlich werden die Eltern an den Kosten der angestellten Wirtschaftskraft mit einer monatlichen Pauschale von 10 EUR beteiligt¹⁴³.

Die nach dem KAG zu erhebenden Elternbeiträge¹⁴⁴ für die Mittagsverpflegung müssen die Kosten grundsätzlich in voller Höhe decken¹⁴⁵.

Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass Entgelte vertretbar und geboten sein müssen¹⁴⁶. Darüber hinaus bestehen bei der Verpflegung an Betreuenden Grundschulen die Befreiungs- und

¹³⁹ Der Preis ist seit August 2018 unverändert

¹⁴⁰ Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG

¹⁴¹ Vgl. § 7 Abs. 9 Satz 1 KAG

¹⁴² Stand Februar 2024

¹⁴³ Ab dem Schuljahr 2024/2025 steigt die monatliche Pauschale auf 20 EUR an (Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2023)

¹⁴⁴ Vgl. Ziffer 15.1 dieses Prüfberichts

¹⁴⁵ Vgl. § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. GemO; OVG RLP vom 01.08.1984 – 10 C/94

¹⁴⁶ Vertretbarkeit bedeutet, dass die Entgelte ggf. aufgrund sozialer, wirtschaftlicher (in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Entgeltspflichtigen) und politisch-planerischer Aspekte unterhalb der Kostendeckung verbleiben können. Das Merkmal der Gebotenheit bezieht sich auf haushaltsmäßige Belange der Kommunen (vgl. Kommunalbericht Rheinland-Pfalz Jahr 2021, Nr. 2.4.2.1 f.).

Ermäßigungsmöglichkeiten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und dem Sozialfond des Landes Rheinland-Pfalz. Für die sonstigen, davon nicht begünstigten bzw. befreiten Teilnehmer und Teilnehmerinnen dürfen die kostendeckenden Elternbeiträge nicht dazu führen, dass das Angebot nicht mehr nachgefragt wird. Sofern Erwachsene (z. B. Lehrer) an der Mittagsverpflegung teilnehmen sind von diesen mit Blick auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und wegen tariflichen, gemeinderechtlichen und beamtenrechtlichen Vorschriften vollumfängliche kostendeckende Entgelte zu fordern.

Aufgrund der fehlenden Kalkulation der Elternbeiträge sind dem Gemeindeprüfungsamt die tatsächlichen Gesamtkosten¹⁴⁷ der Mittagsverpflegung je Mahlzeit nicht bekannt. Insofern ist auch der Zuschuss¹⁴⁸ der Stadt für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule nicht zu spezifizieren. Grundsätzlich gilt, dass es sich bei der Übernahme der nicht gedeckten Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule um eine freiwillige Aufgabe der Stadt handelt, die aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert wird. Angesichts der Haushaltslage¹⁴⁹ der Kommune sind freiwillige Leistungen, wie Zuschüsse zur Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule, durch eine Überprüfung der Höhe der Elternbeiträge zu reduzieren.

Für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation grundsätzlich Elternbeiträge zu fordern, die zur Finanzierung des Aufwands ausreichen.

15.3 Vergabe der Leistungen an die Caterer

Der Vertrag für die Lieferung bzw. die Bereitstellung der Mahlzeiten an der Grundschule wurde ohne vorheriges Vergabeverfahren geschlossen¹⁵⁰. Der Vertrag mit dem Caterer läuft auf unbestimmte Zeit und kann jährlich durch die Stadt und den Caterer mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweils 31.07. des Jahres gekündigt werden.

Im Jahr 2022 wurden bei der Grundschule Vallendar insgesamt 12.151,36 EUR für die Leistungen des Caterers aufgewendet.

Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Je nach Auftragswert sind diese freihändig zu vergeben oder beschränkt bzw. öffentlich auszuschreiben¹⁵¹. Ausnahmen hiervon sind nur in den gesetzlich vorgegeben Einzelfällen erlaubt¹⁵². Bei Verträgen über eine unbestimmte Laufzeit bemisst sich der geschätzte Auftragswert nach dem 48-fachen Monatswert der Lieferungen¹⁵³.

¹⁴⁷ Kosten für Fremdleistungen (Caterer, ggf. Reinigungspersonal), Kosten für eigenes Personal (Kosten der Wirtschaftskraft, ggf. Reinigungspersonal, Organisation und Abwicklung der Verpflegung, Festsetzung der Entgelte), Kosten für die Räumlichkeiten (Abschreibungen, Energie, Abfallentsorgung), Kosten für die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Verbrauchsmaterial und Mobiliar als auch Gemeinkosten (insbesondere Personalverwaltung und IT)

¹⁴⁸ Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der Mittagsverpflegung, welche aus dem Haushalt der Kommune ausgeglichen werden.

¹⁴⁹ Die Stadt Vallendar hat bis auf das Jahr 2022 seit dem Jahr 2018 Jahresfehlbeträge erzielt.

¹⁵⁰ Der Vertrag mit dem Caterer der Grundschule Vallendar läuft seit dem 01.08.2018.

¹⁵¹ Vgl. § 22 GemHVO, § 8 ff UVgO, VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 18.08.2021

¹⁵² Z. B. Das Vorliegen einer besonderen Dringlichkeit (Nr. 5.2.1 der VV Öffentliches Auftragswesen RLP vom 18.08.21)

¹⁵³ Vgl. § 3 Abs. 11 VgV

Der Auftrag für die Mittagsverpflegung an der Grundschule ist mindestens im Rahmen einer beschränkten nationalen Ausschreibung zu vergeben¹⁵⁴. Durch die fehlenden Ausschreibungen wurden die Vorteile des Wettbewerbs nicht genutzt.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde der Auftrag für die Mittagsverpflegung der kommunalen Kindertagesstätte ebenfalls nicht freihändig vergeben bzw. beschränkt oder öffentlich ausgeschrieben. Auch in diesem Fall wird das Vergaberecht missachtet.

Zukünftig sind bei der Vergabe der Mittagsverpflegung für die Grundschule und die kommunale Kindertagesstätte die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten¹⁵⁵. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gemeindeprüfungsamt zu prüfen, ob Leistungen für die Grundschule und die Kindertagesstätten gebündelt ausgeschrieben werden können¹⁵⁶.

15.4 Produktzuordnung im Haushalt

Die Aufwendungen und Erträge der Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule werden dem Produkt der Schule direkt zugeordnet¹⁵⁷.

Nach dem verbindlichen Produktrahmenplan¹⁵⁸ sind die Finanzdaten der Mittagsverpflegung zentral in der Produktgruppe 243 (Sonstige schulische Aufgaben) zu erfassen.

In Zukunft sind die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule zentral in der Produktgruppe 243 zu erfassen.

18

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

- **In Zukunft ist für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule eine vollständige Kalkulation vorzunehmen.**
- **Für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation kostendeckende Elternbeiträge zu fordern. Zukünftig sind bei der Vergabe der Mittagsverpflegung für die Grundschule und die kommunale Kindertagesstätte die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.**
- **Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt zu prüfen, ob Leistungen für die Grundschule und die Kindertagesstätte gebündelt ausgeschrieben werden können.**
- **In Zukunft sind die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule zentral in der Produktgruppe 243 zu erfassen.**

¹⁵⁴ Bezogen auf die Kosten im Jahr 2022 (12.151,36 EUR) ergibt sich für 48 Monate ein Auftragswert in Höhe von 48.605,44 EUR (brutto).

¹⁵⁵ Vgl. Ziffer 12 dieses Prüfberichtes

¹⁵⁶ S. g. Mengenbündelung

¹⁵⁷ Grundschule Vallendar: Produktgruppe 2.1.1 Grundschule (Produkt 2.1.1.0 Grundschule Vallendar).

¹⁵⁸ Vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO i. V. m. Nr. 2 und 3 der Verwaltungsvorschrift Gemeindehaushaltssystematik-VV-GemHSys

16 Verwaltungskostenerstattung der Jagdgenossenschaft Vallendar

Die Jagdgenossenschaft Vallendar hat ihre Verwaltungsgeschäfte der Stadt Vallendar übertragen¹⁵⁹. Das Führen der Verwaltungsgeschäfte der Stadt obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung¹⁶⁰. Für die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft auf die Stadt liegt keine schriftliche Vereinbarung vor. Die Jagdgenossenschaft zahlt der Stadt für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte einen pauschalen Verwaltungskostenbeitrag von 5 % der jährlichen Jagdpachteinnahmen¹⁶¹.

Für die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft auf die Stadt Vallendar ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich¹⁶². Als Verwaltungskostenbeitrag für das Führen der Verwaltungsgeschäfte ist es durchaus üblich, dass bis zu 10 % der jährlichen Jagdpachteinnahmen als Kostenbeitrag vereinbart werden¹⁶³.

Die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte¹⁶⁴ der Jagdgenossenschaft auf die Stadt ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln¹⁶⁵. Es wird empfohlen, die Höhe des aktuellen Verwaltungskostenbeitrages von 5 % der jährlichen Jagdpachteinnahmen auf seine Angemessenheit zu überprüfen.

19

Feststellung des Gemeindeprüfungsamts

Für die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft Vallendar auf die Stadt ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Höhe des aktuellen Verwaltungskostenbeitrages von 5 % der jährlichen Jagdpachteinnahmen sollte auf seine Angemessenheit überprüft werden.

¹⁵⁹ Vgl. § 11 Abs. 7 LJG

¹⁶⁰ Vgl. § 68 Abs. 1 GemO

¹⁶¹ Im Prüfungszeitraum beträgt der jährliche Verwaltungskostenbeitrag durchgehend 600 EUR.

¹⁶² Vgl. § 11 Abs. 7 Satz 1 LJG

¹⁶³ Vgl. VG Trier vom 02.02.1982 – 2 K 63/80

¹⁶⁴ Einschließlich der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten

¹⁶⁵ Vgl. Muster des GStB für eine Übertragungsvereinbarung

17 Datenschutz

Die Stadt Vallendar hat die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten mit Wirkung vom 01.04.2023 an einen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar übertragen.

Nach den Datenschutzbestimmungen¹⁶⁶ sind die personenbezogenen Daten jedes Einzelnen vor Missbrauch zu schützen. Ziel des Datenschutzes ist es, die Beeinträchtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung für jede betroffene Person zu verhindern. Die Kommunalverwaltung hat hierzu eine Vielzahl entsprechender technisch-organisatorischer Maßnahmen zu ergreifen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die aktuellen Datenschutzbestimmungen auch in der Stadt Vallendar bisher nicht ausreichend in die Praxis umgesetzt wurden.

Hierzu gehören u. a. folgende wesentlichsten Aufgaben, die für einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der Verwaltung verpflichtend sind:

- Anpassung der Datenschutz-Dienstanweisung an die aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Erfordernisse¹⁶⁷
- Erstellung eines umfassenden Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten¹⁶⁸
- Erfüllung aller Betroffenenrechte und der Informationspflichten¹⁶⁹
- Umsetzung des technischen und organisatorischen Datenschutzes¹⁷⁰
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung¹⁷¹

20

Feststellungen des Gemeindeprüfungsamts

- **Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten der verbandsangehörigen Kommunen inkl. betroffener Einrichtungen ist zu erstellen.**
- **Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind zu vervollständigen.**
- **Die erforderlichen Verträge zur Auftragsverarbeitung sind abzuschließen.**
- **Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum technischen und organisatorischen Datenschutz sind zu dokumentieren und bei Bedarf durch entsprechende Prozesse zu etablieren.**

¹⁶⁶ Vgl. EU-Datenschutz-Grundverordnung und Landesdatenschutzgesetz

¹⁶⁷ In der derzeitigen Datenschutz-Dienstanweisung vom 15.11.2023 fehlen z. B. in § 1 Regelungen zum Geltungsbereich der DA auch für die verbandsangehörigen Kommunen, Regelungen zur Archivierung oder Vernichtung von Daten etc.

¹⁶⁸ Vgl. Art. 30 DS-GVO

¹⁶⁹ Vgl. Art. 13 ff DS-GVO

¹⁷⁰ Vgl. Art. 25, 32 DS-GVO - z. B. bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten u. v. m.

¹⁷¹ Vgl. Art. 28 ff DS-GVO

18 Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

18.1 Kommunale Doppik (Seite 18 ff., Prüzfziffern 1 und 2)

Zukünftig ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu achten. Sowohl für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung sollten zukünftig gesonderte Abstimmungen durch den Stadtrat erfolgen. Die Jahresabschlüsse sind zukünftig in formeller als auch in inhaltlicher Hinsicht an die gesetzlichen Vorgaben der GemO und GemHVO anzupassen.

Zukünftig ist für die „Stadt- und Kongresshalle Vallendar GmbH“ ein Beteiligungsbericht zu erstellen.

Zukünftig sollte auf eine realitätsnahe Haushaltsplanung geachtet werden.

18.2 Steuerungselemente der kommunalen Doppik (Seite 22 f., Prüzfziffern 3 bis 5)

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft sollten zukünftig in den Haushaltsplänen der Stadt operable Ziele mit konkreten Kennzahlen, Leistungsmengen u. ä. entwickelt werden.

Es ist eine Dienstanweisung über die Grundsätze der internen Leistungsbeziehungen zu erstellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen. Interne Leistungen sind zu verrechnen.

Es wird empfohlen, eine KLR für steuerungsrelevante Bereiche oder für Bereiche mit Gebührenerhebungen aufzubauen. Die Grundsätze der KLR sind in einer Dienstanweisung zu regeln und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

18.3 Organisation (Seite 24 ff., Prüzfziffern 6 bis 9)

Die Hauptsatzung ist zeitnah an die rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die bisherige Praxis der jährlichen Anpassung der Aufwandsentschädigungen auf der Grundlage des Verbraucherpreisindexes Rheinland-Pfalz des Vorjahres zu überdenken und künftig feste Beträge zu beschließen. Die Hauptsatzung ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zur Berichtspflicht gegenüber dem Stadtrat sind zukünftig zu erfüllen.

Zur Erleichterung der Kontrolltätigkeit des Stadtrats wird empfohlen zu prüfen, inwieweit das Modul „Beschlusskontrolle“ auch eine Überwachung der Ausführung der Ratsbeschlüsse durch die Ratsmitglieder im Rahmen der digitalen Gremienarbeit ermöglicht.

Im Zusammenhang mit Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ist der Stadtrat der Stadt Vallendar künftig über ein evtl. bestehendes Beziehungsverhältnis zwischen Zuwender und Kommune zu informieren.

18.4 Personal (Seite 28 f., Prüzfziffer 10)

Um die Höhe der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für die bestehenden Arbeitszeitguthaben zu reduzieren, sollte die Anzahl der Urlaubsübertragungen als auch der Stundenbudgets dauerhaft zurückgeführt werden.

18.5 Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften (Seite 30, Prüzfiffer 11)

Die Verwaltungsgeschäfte der Stadt sind künftig von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen.

18.6 Bauhof (Seite 31 ff., Prüzfiffer 12)

Alle Aufwendungen des Bauhofs sind zu verrechnen. Dies gilt auch für interne Leistungen sowie für Abschreibungen.

Zukünftig sollte die Überprüfung der Erschwerniszuschläge regelmäßig durchgeführt werden.

Stellenbeschreibungen sollten für alle Stellen zeitnah gefertigt und bei Bedarf aktualisiert werden.

Schriftliche Regelungen zur Organisation und zu Betriebsabläufen sollten erlassen und regelmäßig aktualisiert werden.

Verwaltungsaufgaben des Bauhofes sind zukünftig weitestgehend der Verbandsgemeindeverwaltung zu übertragen.

Es wird empfohlen, die Auftragsabwicklung des Bauhofs durch den optimierten Einsatz von Software zu digitalisieren, um damit die derzeit aufwendigen Verwaltungsabläufe deutlich zu reduzieren.

18.7 Friedhofs- und Bestattungswesen (Seite 36 ff., Prüzfiffer 13)

Die Gebührenkalkulation sollte zeitnah überprüft und um alle umlagefähigen Kosten ergänzt werden.

Die festgesetzten Nutzungsentgelte sind zukünftig jährlich auf ihre zugrundeliegenden umlagefähigen Kosten zu überprüfen und bei einer Abweichung von mehr als 5 % neu zu berechnen und festzulegen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, die Gebührensätze zeitnah anzupassen, um die jährlichen Jahresfehlbeträge deutlich zu verringern.

18.8 Wegebaubeiträge (Seite 39 f., Prüzfiffer 14)

Es ist eine Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege zu erlassen.

Als Grundlage für die Erhebung von Beiträgen ist eine Kostenkalkulation durchzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. In diese Kostenkalkulation sind alle beitragsfähigen Aufwendungen einzubeziehen.

18.9 Vergaben (Seite 40 f., Prüzfiffer 15)

Die Vorgaben der (zu korrigierenden) Dienstanweisung sind zukünftig zu beachten.

Vergaben sind zukünftig ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung durchzuführen.

Die vergaberechtlichen Vorschriften sind künftig zu beachten.

In den Vergabeverfahren sind künftig die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten.

18.10 Versicherungen (Seite 42 f., Prüzfiffer 16)

Die Versicherungsleistungen sind in Zukunft im Wettbewerb zu vergeben und sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Die Verwaltung sollte bei den bestehenden Versicherungsleistungen eine systematische Risikoanalyse vornehmen. Versicherungen, die kein oder kein erhebliches Risiko abdecken (Schadensquote), das von verbandsangehörigen Kommunen zu tragen ist, sollten gekündigt werden.

Der Leistungsumfang der Spezial-Strafrechtsschutzversicherung ist auf zulässige Versicherungsleistungen zu begrenzen.

18.11 Mieten und Pachten (Seite 44 ff., Prüzfiffer 17)

Die bestehenden Miet- und Pachtverträge sind auf Anpassungen der Miet-/Pachthöhe zu überprüfen.

Anfallende Betriebskosten sind angemessen auf die Mieter/Pächter umzulegen.

Künftig abzuschließende Miet-/Pachtverträge sollten Regelungen zur Anpassung der Miethöhe enthalten und Sicherheitsleistungen vorsehen.

Kostenfrei überlassene Pachtflächen an Vereine sind zukünftig im Rahmen des Haushalts transparent als Vereinsförderung darzustellen.

Erforderliche Gremienbeschlüsse sind im Vorfeld einzuholen.

18.12 Mittagsverpflegung in der Grundschule (Seite 47 ff., Prüzfiffer 18)

In Zukunft ist für die Berechnung der Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule eine vollständige Kalkulation vorzunehmen.

Für die Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule sind nach erfolgter vollständiger Kalkulation kostendeckende Elternbeiträge zu fordern. Zukünftig sind bei der Vergabe der Mittagsverpflegung für die Grundschule und die kommunale Kindertagesstätte die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt zu prüfen, ob Leistungen für die Grundschule und die Kindertagesstätte gebündelt ausgeschrieben werden können.

In Zukunft sind die Finanzdaten der Mittagsverpflegung an der betreuenden Grundschule zentral in der Produktgruppe 243 zu erfassen.

18.13 Verwaltungskostenerstattung der Jagdgenossenschaft Vallendar (Seite 50, Prüzfiffer 19)

Für die Übertragung der Verwaltungsgeschäfte der Jagdgenossenschaft Vallendar auf die Stadt ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Die Höhe des aktuellen Verwaltungskostenbeitrages von 5 % der jährlichen Jagdpachteinnahmen sollte auf seine Angemessenheit überprüft werden.

18.14 Datenschutz (Seite 51, Prüzfiffer 20)

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten als Grundlage für die datenschutzrechtliche Beurteilung aller datenverarbeitenden Verwaltungstätigkeiten der verbandsangehörigen Kommunen inkl. betroffener Einrichtungen ist zu erstellen.

Die Erfüllung der Betroffenenrechte und der Informationspflichten sind zu vervollständigen.

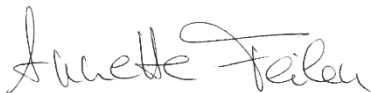
Die erforderlichen Verträge zur Auftragsverarbeitung sind abzuschließen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum technischen und organisatorischen Datenschutz sind zu dokumentieren und bei Bedarf durch entsprechende Prozesse zu etablieren.

Anlage: - Grundlagen der Finanzkraft der Stadt Vallendar

Koblenz, den 28.03.2024

**Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
Gemeindeprüfungsamt**



Annette Feilen



Lukas Will

Anlage: Grundlagen der Finanzkraft der Stadt Vallendar 2016 bis 2021

	Stadt Vallendar						Landesdurchschnitt in der Größenklasse					
Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand 30.Juni) / Größenklasse	8.377	8.424	8.516	8.590	8.716	8.724	5.000 - 10.000					
a) Steuereinnahmekraft in EUR je Einwohner												
Grundsteuer	140,87	146,31	143,49	143,61	146,69	149,89	140,87	143,51	145,16	146,11	150,1	153,71
Gewerbsteuer	240,78	147,19	118,65	181,86	132,57	203,82	453,04	471,59	435,82	461,21	411,98	519,86
Realsteueraufbringungskraft	381,65	293,5	262,14	325,47	279,26	353,71	593,91	615,1	580,98	607,32	562,08	673,56
- Gewerbesteuerumlage	-43,04	-26,39	-21,44	-30,55	-12,15	-18,06	-80,97	-84,57	-78,75	-77,47	-37,75	-46,06
+ Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	474,45	514,56	543,41	570,57	524,8	573,35	380,43	412,74	445,28	469,68	437,77	482,81
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	31,57	39,61	51,39	58,46	61,65	53,3	45,85	57,54	72,46	82,8	88,49	88,65
Steuereinnahmekraft	844,63	821,28	835,5	923,94	853,56	962,3	939,23	1.000,82	1.019,96	1.082,32	1.050,60	1.198,96
(b) Schlüsselzuweisungen	37,81	38,52	46,38	98,75	50,21	54,16	58,7	59,02	69,25	72,77	78,71	82,6
Zusammen (a+b):	882,45	859,8	881,88	1.022,70	903,77	1.016,46	997,93	1.059,84	1.089,22	1.155,09	1.129,31	1.281,56
c) Realsteuerhebesätze in v.H.												
Grundsteuer A	310	310	310	310	340	340	322	325	329	329	330	332
Grundsteuer B	365	380	380	380	410	410	383	387	390	391	394	396
Gewerbsteuer	375	375	375	375	405	405	374	376	379	378	381	381
d) Steuereinnahmen in EUR je Einwohner												
Grundsteuer A	0,54	0,54	0,53	0,52	0,55	0,55	2,73	2,71	2,73	2,67	2,68	2,69
Grundsteuer B	129,34	138,47	135,12	134,9	147,24	148,64	133,75	136,35	138,38	139,25	142,59	145,17
Gewerbsteuer	233,91	144,49	117,71	179	140,55	208,98	439,25	464,44	437,46	457,96	411,07	500,81
- Gewerbesteuerumlage	-43,04	-26,39	-21,44	-30,55	-12,15	-18,06	-80,97	-84,57	-78,75	-77,47	-37,75	-46,06
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	474,45	514,56	543,41	570,57	524,8	573,35	380,43	412,74	445,28	469,68	437,77	482,81
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	31,57	39,61	51,39	58,46	61,65	53,3	45,85	57,54	72,46	82,8	88,49	88,65
Sonstige Steuern	3,66	3,56	3,51	10,34	9,95	9,92	4,47	4,49	4,69	4,89	4,53	4,65
Zusammen:	830,43	814,84	830,22	923,24	872,6	976,68	925,52	993,76	1.022,25	1.079,78	1.049,39	1.178,68
e) Schlüsselzuweisungen	37,81	38,52	46,38	98,75	50,21	54,16	58,7	59,02	69,25	72,77	78,71	82,6
f) Insgesamt (d+e)	868,24	853,36	876,6	1.021,99	922,81	1.030,84	984,23	1.052,78	1.091,50	1.152,55	1.128,10	1.261,27

Quelle: © Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 01/2024